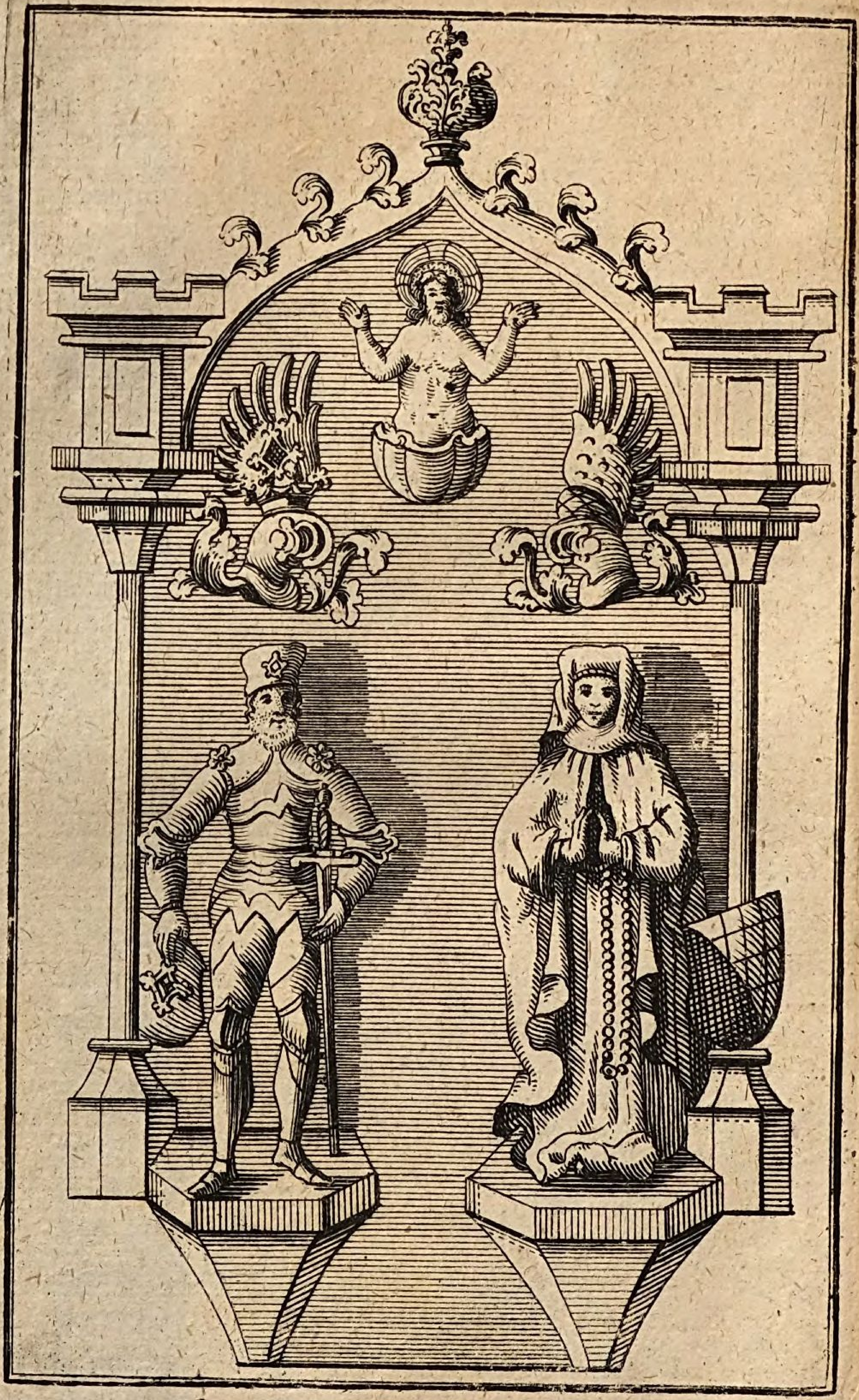

Johann Heinrichs von Falckenstein, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Königlich-Preußischen Societæt der Wissenschafften Mitglieds,

ANALECTA NORDGAVIENSIA,

Oder

Verschiedentliche nachgeholte Merckwürdigkeiten des alten Nordgaues, welche in denen Antiquitatibus Nordgaviensibus nicht enthalten; worinnen zugleich einiger Geschicht-Schreiber ihre Fabelmacherey gezeiget und ausgestäubert wird.

Zweyte Nachlese,

Deren künftig mehrere folgen sollen.

Nebst einem Kupffer.

Schwabach, zu finden bey Christian Hannibal Steinmarck, privil. Buchdrucker. 1735.

Innhalt:

I. Von Hannßen von Wallenrod, Ersten Ober-Amtmann zu Schwabach, dessen in der Pfarr-Kirche allda befindlichen Epitaphio, und Nachfolgern in dem Ober-Amte, biß auf jetzige Zeiten.

II. Ob die Grafen von Vohburg, und Marggrafen zu Chamb, Eger und Neumarck, Burggrafen zu Nürnberg gewesen.

III. Ein angebliches Saal-Büchlein, welches diejenige Güter, die ehedessen zu der Reichs-Ve-

sten und der Land-Vogtey zu Nürnberg vermeintlich sollen gehöret haben / begreiffen soll.

IV. Ob NORICUM und Nordgau vor einerley / und gleichgültige Namen zu halten.

V. Ob Nürnberg vom Römischen König / und nachmahligen Kayser Henrico V. belagert / mit stürmender Hand erobert / gänzlich verheeret und zerstöret worden / mithin dann dieser Stadt alte Urkunden und Privilegia verlohren gegangen / dieselbe auch viele Jahre oed und wüste gelegen.

I.

Von Hannßen von Wallenrod / Ersten Amtmann in Schwabach, und Sibylla seiner Gemahlin, eine gebohrne von Lentersheim.

§. I.

DAs dieser zweyten Nach-Lese vorgesetzte Epitaphium, stellet Hannßen von Wallenrod, den Ersten Amt-(oder wie man jetzo redet,) Ober-Amtmann in Schwabach vor, welcher dieses Hoch-Fürstliche Amt von Anno 1464. biß An. 1473. verwaltet. Vorhero hatten dergleichen Ober-Beamte, oder, wie sie damals hiessen, Pfleger, ihre ordentliche Wohnung zum Cammerstein; deren man doch vorhero mehr nicht, als Dreye, nemlich Conrad Geudern, An. 1419. Hilpolten von Seckendorff, von An. 1447. 1448. und Fritz Schencken, von- und zu Geyern, An. 1451. findet. Hannß von Wallenrod war demnach der Erste, welcher als Hoch-Fürstlicher Beamter, seine Wohnung in Schwabach nahm, oder zu nehmen, angewiesen ward.

§. II.

Sein Andencken hat er an diesem Orte verewiget. Denn die Wallenrodische Familie hatte in dem ohngefehr 3. Stunden von Nürnberg gelegenen Dorffe Kalckreuth, 24. Unterthanen, welche sie denen Herren Marggrafen zu Brandenburg zur Lehen auffgetragen hatten. Diese besaß nun zu seiner Zeit dieser Hannß von Wallenrod: und weil er dieselbe ad pias causas anzuwenden, gesonnen war, so brachte er es erstlich bey höchst ersagten Herren Marggrafen dahin, daß der Nexus feudalis, oder die Lehenschafft nachgelassen ward; darauf richtete er An. 1465. eine Stifftung und Pfründt zu Schwabach auf, und stifftete auf S. Catharinen-Altar, in der grossen Pfarr-Kirche, S. Joannis Baptistæ, eine ewige Messe. Die Pfründt ist noch biß jetzo in ihrem Stande, und der Altar stehet auch noch in dieser Kirche, nächst der Treppe, wo man auf die Bibliothec gehet. (a)

§. III.

Anno 1473. mußte er die Schuld der Natur bezahlen, da seine Gemahlin vorhero, nemlich An. 1458. ihm in die Ewigkeit vorgegangen war. Beyde liegen in der Pfarr-Kirche zu Schwabach begraben, woselbst man Dero in Stein gehauenes Epitaphium noch siehet, nemlich ihn, in Lebens-Grösse mit der Bey-Schrifft:

Anno

§. II.

(a) Damals war zu Eichstett Bischoff/ *Wilhelmus*, in dessen Diœces Schwabach gehörig war. Dieser ertheilte An. 1456. über diese Stifftung die Confirmation, wie solches das in meinem *Codice Diplomatico* enthaltene *Confirmations-Diploma* von diesem Jahre bezeuget.

Anno Domini M. CCCC. LXXIII. Jar, an *S. Pancratii* Abend, verschied der Gestreng erber und Vest Herr Hans von Waldenrod, Ritter,

Seiner Frauen Gemahlin Bey-Schrifft lautet also:

Anno Domini M. CCCC. LVIII. Jar, an *Sanct* Pauls Abent starb Frau Sibylla von Waldenrod, geborne von Lentersheim.

Von der Wallenrodischen (a) Familie nur kürtzlich allhier etwas anzuführen, so ist bekandt, daß dieselbe eine uralte Reichs-Freye Fränckische Familie sey. Georg von Wallenrod lebte am Kayser Ottonis II. Hof, welcher ihm eine Schnalle, statt des vorher geführten Grünen-Baums, ins Wappen gegeben; und ein Wallenrodisches Geschichts-Buch meldet, er habe deswegen mit Hannßen von Lentersheim (b) Streit gehabt, woher aber dieser Streit eigentlich entstanden, wird nicht gemeldet.

Wir finden acht Wallenröder bey denen Turnieren, nemlich, Eberharden, Rittern, als Grießwertheln zu Augspurg, An. 1080. Conraden, 1198. zu Nürnberg; Contzen, 1296. zu Schweinfurt;

§. III.

(a) Man findet sie auch geschrieben Wolrath/ Vulrath/ Volrath. Siehe *Hartknochs Dissert. de Originibus Gent. Prussicar.* p. 68. Jngleichen Waldenrod/ wie allhier auf dem Epitaphio.

(b) Siehe den andern Theil meiner *Antiqu. Nordgau.* p. 711.

Georgen 1311. zu Ravenspurg; Veiten und Sebastian, beyde Ritter, 1481. 85. und 86. zu Heidelberg, Anspach und Bamberg; wie dann auch 1484. Sigmund nach Stuttgart, und Henrich 1485. auf das Turnier nach Anspach kamen.

Conrad von Wallenrod ward An. 1291. zum Meister des Teutschen Ordens erwählet. (c)

Bey einigen Scribenten (d) hat er nicht das beste Lob: Denn er wird beschuldiget, er habe einen aus Franckreich vertriebenen Albigenser, Nahmens Leander, (e) zu sich genommen, und der-

(c) *Pet. de Düsburg, in Chronico Prussiæ*, p. 431.

(d) Als D. Johann Caspar *Venatorn*, im Historischen Bericht vom Marianischen Ritter-Orden / pag. 21. welcher aus Schützens / und anderen Preußischen Chronicken anführet / er sey denen Mönchen und Pfaf-„ fen spinne-feind gewesen; habe sie Loder-Buben ge-„ heissen / und keinen um sich leiden wollen / sondern ge-„ saget: Man solle in einem jeglichen Land nur einen„ Pfaffen nechst dem Bischoff / hoch auf einer Kammer„ halten / daß er niemand irrete / allein so man sein be-„ dörfte zur Seelen Seeligkeit / daß man ihn dann„ brauche.„

(e) Siehe *Hartknochs Dissertat.* XIV. *Origine Religionis Christ. in Prussia*, §. 17. p. 236. allwo er aus dem Grunovio anführet: Conrad Wallenrod war es angebohren / daß er Vernunft mit Gewalt brauchte. Lange zuvor / ehe er ins Amt kam / hielt er einen Doctorem, der war ein Artzt / und ein Mathematicus, D. Leander von Sanctimonio aus Franckreich / ein Albianischer Ketzer / darum wollt man ihn tödten / aber er entgieng / und ward dieses Hoch-Meisters Engel. Hierauf fähret Hartknoch fort / und erzehlet / wie er nach seinem Todte wäre gelästert / und deswegen gescholten worden / weil er die Wiclephische Secte nicht bald in der ersten Blüthe unterdruckt habe.

derselben Lehr-Sätze (f) öffentlich predigen lassen.

Die Preußische Jahr-Bücher melden von einem grossen und solennen Gast-Mahl, worzu die Herzoge, und die Vornehmste des Landes, eingeladen worden, welches dieser Conradus von Wallenrod, als Teutsch-Meister angestellet, etwas sonderliches. Er setzte die eingeladene Gäste nicht nach ihrem Stande, sondern nach ihren Meriten und Verdiensten an die Tafel. Den ersten Platz, oder die Ober-Stelle, gab er einem Ritter, Nahmens KINODIUT, deswegen, weil er in einer Schlacht allein 60. Türcken nieder gemacht und erleget hatte. Nach ihm setzte er FRIDERICUM, Marggrafen in Meissen, wegen den Vorzug seiner Familie, welche niemals den Orden verlassen. Den dritten Platz gab er einem Schottländischen Grafen, Namens HILDERMIRDUS, deswegen, weil er von einem Vatter geboh-

(f) *Hartknoch* führet sie l. c. an; *Hermann* von der Hardt/ stellet aber dieselbe *Tom. II. Rer. Concilii Oecumenic. Constantiensis*, p. 171. weitläufftiger und umständlicher vor / deren einige sehr hart klingen. als p. 172. die Conclusio VI. Deus debet obedire diabolo. Concl. X. Contra sacram scripturam est, quod viri Ecclesiastici habeant possessiones. Conclus. XV. Nullus est Dominus civilis, nullus est Prælatus, nullus est Episcopus, dum est in peccato mortali. Conclus. XVII. Populares possunt ad suum arbitrium Dominos deliquentes corrigire. Concl. XXIX. Universalia studia, Collegia, Graduationes, & Magisteria in iisdem sunt vana gentilitate introducta, & tantum prosunt ecclesiæ, sicut Diabolus. Concl. XXXIII. Silvester Papa, & Constantinus Imperator erraverunt ecclesiam dotando. Conclus. XLV. Omnes religiones in differenter introductæ sunt à diabolo.

bohren war, der sich hatte umbringen lassen, damit der König beym Leben erhalten würde. Nach diesem setzte er an die Tafel Graf RUPERTUM, weil er die angetragene Röm. Königs-Würde ausgeschlagen, und nicht angenommen hatte. Die fünfte Stelle nahm er, CONRADUS von Wallenrod, selbst ein, weil er seine schöne und überaus wohl gestallte Braut, des Teutschen-Ordens halber, verlassen. Nach sich setzte er einen Fähndrich aus Westphalen, der DEGENHARDUS hieß, weil er denjenigen, der seinen Vater ums Leben gebracht, pardonnirt hatte. Nach diesem placirte er einen Ritter, Nahmens FRIDERICUS, weil er niemanden jemals etwas versaget und abgeschlagen, der ihn um des H. Gregorii willen um etwas angesprochen. Und also setzte er die übrige Gäste alle an die Tafel, wie ihre Verdienste waren. Alle Gefässe auf der Tafel waren von Gold und Silber, die er sämmtlich nach eingenommener Mahlzeit denen Gästen schenckte. (g)

Er kriegte mit denen Litthauern, und brachte gegen dieselbe 46000. Mann aus Teutschland auf; und da er vorher 18000. allschon auf den Beinen hatte, so bestunde seine Armee aus 64000. Mann. Vorgedachte kostbare Mahlzeit ließ er vor dem Feld-Zug anrichten, auf welche, nach Schützens und Watsels Meldung, 50000. Preußische Marck löthiges Silber

(g) Oder vielmehr einem jeden erlaubte / wie viel er Geschirre / als Becher / Schaalen / Pocale, u. d. austrincke / also viel behalten und zu sich nehmen sollte. Siehe *Hartknochs Dissertat. de milit. Vet. Pruss.* p. 393. *Venators* gründlichen Bericht von dem Ursprung des Teutschen Ritter-Ordens / p. 124.

ber sollen aufgegangen seyn, weil einem jeden von seinen darzu geladen gewesenen Generalen und Officiren erlaubet war, so viel er gulden und silberne Geschirre austrüncken würde, also viel mit sich zu nehmen, um ihnen einen tapffern Muth zum Fechten zu machen: Allein er richtete wenig darmit aus, denn die Pestilentz kam unter sein Heer, und vor dem Feinde litte er auch eine starcke Einbusse, also, daß er auf 30000. Mann verlohr, worüber er sich also grämte, daß er in eine Raserey verfiel, und in derselben sein Leben endigte, nachdem er 3. Jahr regieret hatte. (h) **Johannes von Wallenrod** hat Anno 1413. das Concilium zu Costnitz besucht, (i) hernach eine Reise in Palästinien gethan, welche er beschrieben, und eines mit von denen ersten Büchern ist, die gedruckt worden. Von dieser Familie haben sich auch Einige in Preussen nieder gelassen, und An. 1250. war einer von Wallenrod Gouverneur zu Natangen und Ermeland. (k)

Anno 1488. war **Sebastian von Wallenrod** einer mit von denen Schwäbischen Bunds-Räthen. (l)

Nach der Zeit haben die von Wallenrod sich in das Herzogthum Coburg begeben, woselbst wir verschiedentliche in Herzoglichen Diensten finden.

(h) Venator l. c.

(i) Siehe *Tom. V. Rer. Magni Concilii Constantiensis*, *Hermanns* von der Hardt/ wo man das Wallenrodische Wappen auch findet.

(k) *Hartknoch*, l. c.

(l) Siehe *Datts Volumen rer. German.* p. 442. n. 27.

Matheus von Wallenrod, war Anno 1545. Herzoglicher Land-Hof-und Justitz-Rath.

Noch ein anderer dieses Namens, war um diese Zeit Hauptmann, und Commendant in Coburg.

Hannß Georg von Wallenrod war um eben diese Zeit Coburgischer Land-Hof-und Justitz-Rath, und

Sigmund von Wallenroth 1566. Ober-Forst- und Jägermeister zu Münchroden. (m)

Johann Ernst, Frey-Herr von Wallenrod, war Sachsen-Lauenburgischer Premier-Minister, und hatte die Ehre, die Stritigkeiten zwischen seinem Principal, und dem Chur-Hause Sachsen, An. 1670. beyzulegen, worauf er am Chur-Sächsischen Hofe geheimder Rath, Cammer-Herr, und General-Major worden.

Johann Ernst, Obrister Land-Meister in Preussen, starb mit Ausgang des 17. Seculi, da denn seine Charge seines Bruders Sohne zu Theil ward. Derselbe war Christoph, Graf von Wallenrod, Land-Vogt von Schocken, Königlicher Preußischer geheimder Staats-Rath, und Ritter des schwarzen-Adlers, so An. 1711. zu Königsberg das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Sigmund, sein Bruder, war zu Anfang dieses Seculi Hauptmann zu Fischhausen. Anno 1718. war Einer von Wallenrod Kayserlicher General. Sonst ist diese Familie zu unterscheiden

(m) Man darff nur Hoens Sachsen Coburgische Chronick im Register nachgeschlagen / so wird man diejenige von Wallenrod sämmtlich finden / die in Coburgischen Diensten gestanden.

den von denen Grafen von Walderode in Böhmen. (n)

Was endlich das Wappen von dieser Familie anbetrifft, so bestehet dasselbe aus einem rothen Schilde, worinnen eine silberne oder weisse Schnalle zu sehen. Auf dem Helm ist ein weisser doppelter Flug gegen einander gestellet, in deren jeden die weisse Schnalle im rothen Felde, wie im Schild zu sehen. (o)

Hannßen von Wallenrod ist ein anderer von dieser Familie, Namens Lorenz von Wallenrod, gefolget, welcher von Anno 1477. biß 1494. Amtmann zu Schwabach gewesen. Ob er aber vor des vorigen Sohn zu halten, dieses weiß ich nicht. (p)

§. IV.

Weil ich allhier den Anfang von denen Ober-Amtmännern in Schwabach gemacht, so will ich damit, biß auf jetzige Zeiten, continuiren.

Wilhelm Adelmann von Adelmannsfelden, (a) war Anno 1489. Amtmann zum Cammerstein; Hingegen

(n) Siehe das Baslerische Historische Lexicon.

(o) Siehe Helmers erneuert- und vermehrtes Wappen-Buch / p. 120. und *Phil. Iac. Speners Historiam Insignium, part. General.* p. 292.

(p) Daß er in Schwabach Amtmann gewesen / solches ist aus der Klingen-Schmidte an diesem Orte Freyheits-Brieffe de Anno 1489. zu ersehen.

§. IV.

(a) In einem mir zu Handen gekommenen MSt. finde ich von diesen Amtmännern zu Schwabach und Cammerstein/

Hannß von Seckendorf, Ritter, An. 1498. zu Schwabach.

Max von Wollmershausen, war Anno 1500. Amtmann in Schwabach; und

Oswald Schechs von Pleinfeld Anno 1502. zum Cammerstein.

Christoph Schenck von Geyern, war Anno 1504. zu Schwabach; und

Balthasar von Wolffstein zu Viehausen, An. 1506. Amtmann zum Cammerstein.

Melchior Schenck von Geyern, Anno 1511. Amtmann zu Schwabach.

Oswald Scheps von Pleinfeld zu Abenberg, An. 1512. zu Schwabach.

Martin von Schöberg, [vielleicht Schönberg] An. 1516. zu Schwabach.

Fritz von Lidwach, Amtmann zu Schwabach, An. 1517.

Georg von Rosenberg, An. 1522.

Wolff Christoph von Wiesenthau, Amtmann zu Schwabach, von An. 1523. biß 1541. Bey dem damahls entstandenen Bauern-Aufruhr, war er An. 1525. des Herrn Marggrafens Casimiri Obrister,

---

„[illegible]ein / folgendes angemerckt: „Es scheinet aus obgemeldeten Rechnungen / und so nacheinander folgenden Jahr-Zahlen für gewiß / wie der Zeit zwey Amtmänner zum Cammerstein und Schwobach zugleich neben einander / und beyderley Aemter bis aufs 1563te „Jahr unterschieden / weil vor Alters Cammerstein eine „sondere freye Herrschafft gewesen. Der / von Seckendorf ist Anno 1500. Hofmeister zu Anspach worden / „Innhalts Pergamenter-Schrifften hier auf der Christ-„Mühle.

ster, und hat die Bauern bey Ostheim in Francken, dämpffen und schlagen helffen. Er lieget in der Pfarr-Kirche in Schwabach, neben dem Communion-Altar zur rechten Hand, zwischen seinen zweyen Gemahlinnen begraben. Die erste hieß Anna, eine gebohrne von Wolffstein, welche An. 1523. in der Octava Corporis Christi gestorben. Die andere, Sibylla, gebohrne von Bibra, welche, besag des Grab-Steins, An. 1567. gestorben.

Wolff Linck von Schwabach, war An. 1532. Amtmann zum Cammerstein und Deidesheim, anbey Fürstlicher Speyerischer-Rath; er starb zu Wien, An. 1522. den 5. Oct., und lieget allda begraben.

Friederich von Lidwach, Amtmann zum Cammerstein, An. 1534.

Rudolp, Marschall zu Pappenheim, Amtmann zu Schwabach, von An. 1535. biß 1537.

Adam von Wolffstein, Amtmann zu Cammerstein, An. 1543.

Arnold von Seckendorff, Amtmann zu Schwabach, An. 1551.

Peter Pröln war An. 1560. Pfleger zum Cammerstein, und ist der Letzte in dieser Function an diesem Orte gewesen.

Heinrich von Nußlohe war Anno 1553. biß 1568. Amtmann zu Schwabach, und starb den 14. Sept. dieses letzt-ermeldten Jahrs, und lieget in der Pfarr-Kirche, neben dem Communion-Altar, lincker Hand, sammt seiner Hauß-Frauen, Helena, begraben. Nach ihme hat Hannß Frauendraut das Amt 3. Jahr und 2. Monat verweset, dahero man ihn lange Zeit den Amts-Verweser genennet.

Ru-

Rudolph, Edler von Planitz, ward vom Chur-Fürst Augusto aus Sachsen, Herrn Marggraf Georg Friederichen recommendiret; hat aber das Amt nur 5. viertel Jahr verwaltet, indem er den 6. Mart. An. 1573. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

Hannß Ernst von Wallenrod folgete dem vorhergehenden An. 1573. in der Amtmanns-Stelle zu Schwabach; begab sich aber An. 1570. wieder hinweg.

Benno von Kitscher, war An. 1578. 79. 80. Amtmann zu Schwabach; ward aber hierauf nach Streitberg in dieser Qualität erfordert, und daselbst eingesetzet.

Bernhard von Luchau folget diesem An. 1580. welcher An. 1588. eines gehlingen Todtes verstorben. Er hatte Annen von Eyb, zur Gemahlin.

Christoph von Eckersburck ward An. 1588. zum Amtmann in Schwabach verordnet; welcher aber hernach An. 1600. das Amt Sell auf dem Gebürge bezogen, woselbst er An. 1603. gestorben, und daselbst begraben worden. Das Amt haben hierauf bey 3. Jahr Georg Röschel, Castner, und Abdias Oefelein, Stadt-Richter in Schwabach, verwaltet.

Hannß Jacob von Berlichingen, zu Geltersing ꝛc. zuvor Kayserlicher Land-Richter zu Anspach, und Hoch-Fürstlicher Brandenburgischer Hof-Rath, des vorgedachten Hannß Ernstens von Wallenrod Tochter-Mann, ward Anno 1603. auf das Amt Schwabach, nachgehends Anno 1611. nach Windspach, als Amtmann verordnet, woselbst er auch gestorben.

Hein-

Heinrich von Dachrod succedirte dem kurz Vorhergehenden Anno 1611. als Amtmann. Er hat das Ammt bis 1624. verwaltet, und ist Anno 1627. den 18. May gestorben, und in die Pfarr-Kirche zu Schwabach begraben worden.

Hannß Veit Stibar von Buttenheim, auf Lutzmannstein und Albersburg, ꝛc. war vorhero Hoch-Fürstlicher Cämmerer, dann auf gnädigsten Befehl Herrn Marggraf Joachim Ernstens, Marggrafens zu Brandenburg ꝛc. durch Hannß Heinrichen von Wutgenau, Hoch-Fürstlichen Brandenburg-Anspachischen Hof-Marschall und Ammtmann zu Stauff den 15. Jun. An. 1624. dem Magistrat und Bürgerschafft zu Schwabach præsentiret, und als Amtmann vorgestellet. Anno 1638. ward er zu einem Land-Gerichts-Verweser des Hochlöblichen Land-Gerichts-Burggrafthums Nürnberg zu Anspach verordnet.

Herr Georg Friederich von Lentersheim hat hierauf als Ober-Amtmann zu Schwabach succedirt, das eigentliche Jahr, wann es geschehen, ist unbekannt, Er ist den 10. Martii An. 1654. zu Anspach gestorben, und zu Alten Muhr begraben worden.

Herr Hannß Georg Hoffer von Lobenstein zu Leonberg, Hoch-Fürstlicher Brandenburgischer Geheimer Rath, Land-Richter des Hochlöblichen Kayserlichen Land-Gerichts Burggrafthums Nürnberg, Hof-Marschall zu Anspach und Ober-Amtmann zu Schwabach, An. 1656.

Herr Julius Friederich von Wolfskehl zu Uttinoh auf Reichenberg und Lindfluhr, Hoch-

Fürst-

Fürstlich-Brandenburg-Anspachischer Geheimer Rath, Hof-Raths-Præsident und Landschaffts-Director, auch Ober-Amtmann der beyden Städte und Aemter, Schwabach und Roth, An. 1672.

Herr Johann Wolffgang von Wolffskehl, auf Reichenberg, Lindenfluhr und Uttingen, 2c. Sr. Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg-Anspach Hof-Rath und Ober-Amtmann zu Schwabach, und Rheinstein Homburg, des vorhergehenden Sohn, succedirte An. 1703.

Herr Carl Friedrich von Zocha, Herr auf Wald- und Lauffenburg 2c. Hoch-Fürstlicher Brandenburgischer Hof-Rath und Cammer-Juncker, wie auch Ober-Amtmann zu Schwabach, An. 1716. Er ist hernach zum Hoch-Fürstlichen Geheimden Rath, und Ober-Bau-Director, wie auch Ober-Hofmeister der nunmehro in GOtt ruhenden Durchlauchtigsten verwittibten Frau Marggräfin gnädigst ernennet worden.

Herr Georg Wilhelm von Boyneburg, Erb- und Gerichts-Herr auf Boyneburg, Stattfeld und Wigmannshausen, Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg-Anspach Geheimder Rath, Ober-Stallmeister und Ober-Amtmann der Stadt und des Amts Schwabach, verschied im HErrn seelig An. 1734. den 10. Jul.

Vorjetzo, nemlich von Anno 1734. begleiten und versehen, auf gnädigst-Hoch-Fürstliche Verordnung, dieses Ober-Amt, der Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrne Herr, Wilhelm Gottfried, Frey-Herr

von

von Creylsheim, Erb-Herr auf Rügland, Rosenberg, Morstein, Neuhaus, Wallsdorff, Thann, Altenschönbach und Hornberg, ꝛc. Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. zu Brandenburg-Anspach würcklicher Cammer-Herr, und Ober-Amtmann zu Schwabach.

Bey diesem Ober-Amte ist noch anzumercken, daß der Abt zu Eberach einem zeitlichen Ober-Amtmann jährlich zum Neuen Jahr zwey Creutz-Käse, einen guten Leb-Kuchen, zwey Sporen, einen Schober Stroh; und der Ober-Amtmännin einen Beutel geben muß. Gleichfalls muß ersagter Abt dem Castner zwey Creutz-Käse, ein paar Sporen, einen guten dicken Leb-Kuchen, und ein Streich-Tuch jährlich geben.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

II.

Ob die Grafen von Vohburg / und Marggrafen zu Chamb, Eger und Neumarck, Burggrafen zu Nürnberg gewesen?

§. I.

DAß ehedessen Grafen von Vohburg, die auch zugleich Marggrafen zu Chamb, Eger und Neumarck waren, in der Welt gewesen, solches habe, wie auch deren Ursprung, Geschlechts-Folge und Absterben, in dem andern Theile meiner ANTIQVITATUM ET MEMORABILIUM NORDGAVIÆ VETERIS (a) ausführlich gezeiget und erwiesen: Ob sie aber auch das Burggrafthum Nürnberg gehabt und besessen? dieses ist eine andere Frage, welche allhier zu untersuchen, gesonnen bin.

§. II.

Es sind Einige, als Johann Wolffgang Rentsch,

§. I.

(a) Man findet auch einige Nachrichten hiervon in meiner *Delineat. Veter. Nordgav.* Cap. VI. Sect. II.

Rentsch [a] Philipp Jacob Spener [b] Nicol. Hieron. Gundling, [c] Johann Ulrich Pregizer, [d] *Lazius*, [e] der Herr *Prof.* Joh. Ehrenfried Zschackwitz, [f] Johann Hübner, [g] und noch andere mehr, welche vorgeben, daß nicht allein die

§. II.

[a] Welcher in dem CEDER-HAYN, p. 269. also schreibet: „Dieser Burggraf hat, nach Basilii Herolds Be-„richt, eine Gräfin von Vohburg zur Gemahlin gehabt,„ von welcher Familie vorhero unterschiedene Burggra-„fen zu Nürnberg gewesen.„

[b] *In Histor. Insign. part. special.* p. 31. dessen Worte folgende sind: De antiquis Burggrafiis parum mihi constat, nisi quod ante Zolleranos ex Vohburgiis Marchionibus eos fuisse & ultimum nomen Eberhardi habuisse.

[c] In dem andern Stücke seiner *Otiorum*, p. 166. allwo er saget: „Es ist deswegen nicht unwahrscheinlich, daß„ mit dieser Vohburgischen Tochter das Burggrafthum„ Nürnberg an Conrad von Zollern, Rudolphi Sohn,„ gelanget.„

[d] In seinem Teutschen REGIERUNGS- und EHREN-SPIEGEL, p. 93. dessen Worte folgende: Seine (Burggraf Conrads) Gemahlin war N. Gra-„fens Diepoldi von Vohburg, des Letzten seines Ge-„schlechts Tochter, aus welcher Familie vorher unter-„schiedene Burggrafen zu Nürnberg gewesen; und ist„ dieser Conrad von Zollern vermuthlich durch seine Ver-„mählung zu dem Nürnbergischen Burggrafthum, wel-„ches er etwan zu einer Morgen-Gabe, (wie Einige„ muthmassen,) mögte erhalten haben.„

[e] In seinem *Tractat de migratione gentium.* Lib. VII. p. 295. dessen Worte §. VI. folgen.

[f] In der EINLEITUNG zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen derer gecrönten Hohen Häupter, im Ersten Theile, p. 266. und im Andern, p. 330.

[g] In dem V. Theile seiner Historischen Fragen, p. 635.

Grafen von Vohburg, Burggrafen zu Nürnberg gewesen, sondern auch Einige von ihnen wollen behaupten, das Burggrafthum Nürnberg sey durch Heyrath einer Gräflich-Vohburgischen Tochter an CONRADUM, Grafen von Zollern gekommen.

Allein, dieses sind lauter neue Historici, die meistentheils Lazium gefolget zu seyn scheinen, welcher in seinen Genealogischen Deductionen und Abfassungen gar offt fehlet, und vieles in der grösten Confusion vorträget [h]. Ich mögte aber gern einen Scriptorem coëvum, der dieses saget, oder ein Diploma, worinnen man einen Grafen von Vohburg zugleich, als Burggrafen von Nürnberg, unterschrieben findet, sehen. Die Genealogie dieser Grafen ist in denen letzten Zeiten ziemlich vollkommen, und ihrer wird hin und wieder gedacht; ich habe aber der Zeit noch keine Stelle bey einem Scriptore coëvo, oder ein Diploma finden können, wo sie sich als Grafen von Vohburg, und Burggrafen zu Nürnberg unterschrieben hätten.

§. III.

Nächst dem, sind auch die Verfechter der Meynnng, daß die Grafen von Vohburg sollen Burggrafen

[h] Ich beziehe mich/ Kürze halber/allhier allein auf vorgedachten *Gundling*, welcher l. c. p. 168. also schreibet: „Die von Vohburg / welche Lazius in seinem Buch de „migrationibus gentium, als Burggrafen von Nürnberg „angiebet / übergehe ich billig mit Stillschweigen/ wei„len er alles in einer solchen Unordnung beschreibet/ „daß weder Wigul. Hund/ wie er selbst in der Vorre„de des Ersten Theils seines Bayrischen Stamm„Baums gesaget / noch auch die Brandenburgische Scri„benten/ welche Verstand haben; auf ihm vieles bauen,

sen zu Nürnberg gewesen seyn, in ihren desfalls machenden Vortrag nicht einig. Denn Einige sagen, es sey durch eine zwischen dem Graf CONRAD von Zollern und einer Vohburgischen Comtesse vollzogene Heyrath geschehen, wo das Burggrafthum Nürnberg ersagtem CONRADO zur Morgen-Gabe mit gegeben worden wäre.

Ich mache aber dargegen diesen Einwurf, und sage: Entweder war das Burggrafthum Nürnberg dem Hause Vohburg erblich zugehörig, oder es war demselben nur als ein Officium ambulatorium übertragen, welches von dem Kayser an Personen übergeben ward, an welche Er wollte.

Will man jenes sagen, nemlich, daß das Burggrafthum Nürnberg dem Hause Vohburg erblich zugehörig gewesen, so ist weder zu vermuthen, noch zu glauben, daß sothanes Hauß einer ausheyrathenden Comtesse einen so wichtig- und ansehnlichen Theil ihres Patrimonii, nebst der demselben anhangenden so hohen Würde, werde zum Heyrath-Gut mit gegeben haben, absonderlich, da noch Söhne vorhanden waren: Denn es sind An. 1215. [a] noch Grafen von

§. III.

[a] In einem Diplomate von Ludovico, Chur-Fürsten zu Pfaltz / vom Jahr 1214. welches *in Sylloge l. variorum Diplomat.* des Herrn *Valent. Ferdinand.* von *Gudenus*, p. 86. befindlich / sehen wir *Theobaldum*, *Marchionem de Vohimburg*, unter denen Zeugen unterschrieben; wie wir dann gleichfalls beym *Wigul.* Hund in einem Diplomat. vom Kayser Friderico II. de Anno 1215. enthalten Tom. I. Metropol. Salisburg. p. 253. *Tiepoldum Mar-*

Vohburg am Leben gewesen. Wo hingegen durch gesicherte Urkunden zu erweisen stehet, daß CONRADUS, Graf von Zollern, An. 1164. allschon Burggraf zu Nürnberg war. [b] Ist es dann aber zu vermuthen, daß, da noch so lange Jahre hernach Grafen von Vohburg gelebet, dieselbe viele Jahre zuvor ihre so ansehnliche, auf ihrem Gräflichen Hause mit einem ansehnlichen Territorio und Regalien verknüpfte Würde, sollten ihrer Schwester cediret, und überlassen haben? Wer mag dieses sich einbilden und glauben?

War aber das Burggrafthum Nürnberg in eine willkührliche Vergebung gestellet, so bestunde dieselbe nicht bey dem Hause Vohburg, sondern bey einem jedesmahligen Kayser: Dahero hat ja dasselbe auf keine Art und Weise durch Heyrath an das Hauß Zollern gebracht werden können, weilen die Grafen von Vohburg dessen nicht befugt, noch berechtiget gewesen wären.

§. IV.

Andere sind hingegen noch nicht einmahl gewiß, an welchem Grafen von Zollern das Burggrafthum Nürnberg durch Heyrath soll gebracht worden seyn. Zu diesem ist gedachter Herr Professor Zschackwitz zu

Marchionem de Fochburg, antreffen; nicht zu gedencken / was der *Annalist Henricus Stero Althabensis* ad Annum 1305. von *Tupoldo Marchione de Whenburch* [so Vohburg heissen soll/] & *Chambe* erwehnet.

[b] In einem Diplomat. *Eberhardi*, Bischoffs zu Bamberg / vom Jahr 1164. findet man beym *Hundio, Metropol. Salisburg.* Tom. II. p. 76. unterschrieben: *Conradus, Burggrafius de Nurnberg.*

zu zehlen. Denn in dem Ersten Theile seiner Einleitung zu denen vornehmsten Rechts-Ansprüchen derer gecrönten Hohen Häupter in Europa, schreibet er, p. 226. also:

CONRADUS, Graf von Zollern, und Burggraf zu Nürnberg, wegen seiner Gemahlin, die eine Gräfin von Vohburg, und einzige Erbin dieser Gräflichen Lande war, er lebete ohngefähr An. 1200.

An diesem Orte saget er ausdrücklich, Graf CONRAD von Zollern habe eine Erb-Tochter von dem Gräflichen Hause von Vohburg zur Gemahlin gehabt, in deren Ansehen Er das Burggrafthum Nürnberg an das Hauß von Zollern gebracht. Wie kan dann der Herr Professor sagen, Burggraf CONRAD habe die einzige Erbin von dem Hause Vohburg zur Gemahlin gehabt? Graf Theobald II., dessen Tochter es gewesen seyn müste, hatte nach dem gemeinen Ansatz der Genealogisten, 12. Kinder, als 5. Söhne, und 7. Töchter. Was die Söhne anbetrifft, davon war Tipoldus An. 1215. noch am Leben, wie solches Lit. (a) ad §. III. bereits angemercket, da Burggrafens CONRADI Gemahlin schon vorhero den Weg alles Fleisches gegangen war. Ist dann dem Herrn Professor unbekannt, daß Kaysers Friderici I. erste Gemahlin nicht auch eine Schwester von dieser Burggräfin gewesen, wofern Burggraf CONRAD eine Vohburgische Comtesse zur Gemahlin gehabt hätte? Von denen andern Schwestern will ich allhier nichts gedencken, welche gar leicht in Genealogischen Büchern können nachgeschlagen werden;

den: Wie kan nun allhier gesaget werden, sie sey die einzige Erbin gewesen?

In dem andern Theile läßt er sich deswegen, p. 330. also vernehmen, und schreibt:

Von diesen Grafen von Zollern hat Eitel Friederich das Burggrafthum Nürnberg, jedoch durch Heyrath, in das Gräflich-Vohburgische Hauß erlanget, mithin ist er der Stamm-Vatter, und Uhr-Anherr des gesammten heutigen Allerdurchlauchtigsten Königlich-Preussisch-Brandenburgischen Hauses geworden.

Allhier sagt er, Friederich, oder, wie er ihn nach den gemeinen Irrthum Eitel Friederich nennet, habe durch Heyrath die Burggräfliche Dignitæt zu Nürnberg an das Hauß Zollern gebracht. CONRAD war der Vater, und Friederich der Sohn, wo er anders Fridericum I. oder Seniorem den Burggrafen meynet. Hat dann Vatter und Sohn eine Gemahlin gehabt, oder haben können? Der Herr Prof. meldet, p. 340. der bekannte Johann Hübner habe manchen Genealogisch-und Historischen Schnitzer begangen. Mich beduncket, wann dieser Mann noch am Leben seyn sollte, und über diese beyde Stellen käme, er nennete dieses auch Schnitzer; und der Herr geheime Rath Moser, welchen der Herr Zschackwitz in der Vorrede über den Ersten und Andern Theil dieser Einleitung ungemein hitzig angreiffet, dörfte noch ein mehrers sagen.

Wegen des Namens Eitel Friederich könnte hier vieles angemercket, und zugleich in Abrede gestellet wer-

werden, daß in denen damaligen Zeiten weder bey gemeinen, noch hohen Standes-Personen, bräuchlich gewesen, einen doppelten Vornamen zu führen. [a] Ich könnte sagen, daß die Benennungs-Ursache cessire, und ganz ungegründet; [b] hingegen, daß es entweder Edel-Friedrich, wo dann Edel ein Ehren-Wort, als Fridericus illustris, virtuosus, fortis, oder Edelfried, als ein Wort [c] anzusehen und zu halten, wofern man nur den Namen also auf denen

§. IV.

[a] Meiner Meynung ist hierinnfalls *Christian Juncker* in der Einleitung zur *Geographie* der mittlern Zeiten, welcher p. 542. also schreibet: „Allein, zu geschweigen,„ daß es im 13. Seculo ganz und gar ungewöhnlich war,„ sowohl bey geringen, als hohen Standes-Personen,„ keine ausgenommen, einen doppelten Vor-Namen,„ wie hier, nemlich Eitel Friederich zu führen, wovon,„ ich versichert bin, daß nicht ein einiges Exempel aus,„ Scriptoribus coëvis, oder richtigen Diplomatibus, [deren ein Einziges in dieser Materie mehr gilt, als noch so,„ viel Scribenten des 16. und 17. Seculi,] können vorge-,„ zeiget werden; so ist aus dem Diplomate investiturae klar,„ zu ersehen, daß der vom Kayser Rudolpho mit der,„ Burggrafschafft belehnte Graf von Zollern, nicht Eitel,„ Friederich, sondern Friederich geheissen habe.„

[b] *Martinus Lutherus* hat in einem unter dem Titel: *Aliquot nomina propria Germanorum ad priscam Etymologiam restituta*, abgefaßt- und Anno 1663. zu Helmstädt gedruckten Tractat, sowohl den Ursprung der Teutschen Namen der Menschen, als auch derselben Moralität gewiesen. Da er nun alle Teutsche Namen zusammen getragen, so findet man doch kein Eitel darunter. Siehe Joh. Georg Wachters Glossarium Germanicum.

[c] *Joh. Egon* gedencket in seinem Tractat *de Viris Illustribus*

Hailsbronnischen Begräbniß-Schrifften also finden möchte; Da aber nun dieses nicht ist, [d] so sehe ich nicht, wie das Wort Eitel, Bestand haben kan, wovon aber an einem andern Orte mit mehrern handeln werde.

§. V.

Ich wende mich nun wieder zu den Gräflich-Vohburgischen Hause, wovon bey dieser Anführung abgegangen bin. Ich finde beym *Ottone Frisingensi* [a] *Theo-*

bus Augiæ Divitis eines Mönchs / der EDELFRIED heist / und schreibt von ihm cap. 4. also: Edelfriedum, primæ nobilitatis virum è Saxonia oriundum, Monachum in Augia factum, Annales nostri memorant.

[d] Die Grab-Schrifft von Friderico Seniore oder I. ist noch heutiges Tages in der Hailsbronnischen Closter-Kirche zu sehen / und lautet also: A. MCCXIIX. OBIIT FRIDERICVS SENIOR BVRGGRAVIVS NORIBERGENSIS. Da wäre es ja eine recht wunderliche Sache / wann bey Unterschrifften und auf Epithaphiis jemand nur einen Namen führen sollte / wofern er zwey gehabt hätte. Ich wüste kein Exempel hiervon aufzubringen. Will aber der Herr Professor das Wort Eitel etwa Burggraf Friderico II. oder III. beylegen / denn er schreibet an dem angeführten allzu general und ohne Beysetzung der Jahr-Zahl / so stehet diß angeführte ihm gleichfalls im Wege. Denn von Friderico II. und III. finden sich Diplomata und Grab-Schrifften / wo man allezeit nur Fridericus, nicht aber Eitel Friederich findet.

§. V.

[a] Dessen eigene Worte Chronic. Lib. VII. c. 8. folgende sind: Henricus filius ejus rebellionem contra patrem in Noricis partibus, consilio Theobaldi Marchionis, & Berengarii Comitis, sub specie religionis, eo quod pater ejus à Ro-

Theobaldus I. Graf von Vohburg habe Henrico V. gegen seinem Vater, dem Kayser Henrico IV. beygestanden, als er gegen ihn rebelliret, und das Castrum Noricum belagert. Wäre nun das Burggrafthum dieses Castri dem Hause Vohbürg zuständig gewesen, so hätte es ja keines Belagerns bedörft, und dieser hätte es Henrico V. so einräumen können, ohne daß er nöthig gehabt hätte, dasselbe zu belagern: Denn er, als Burggraf, würde ja sonder Zweiffel auf diesem Castro gewohnet, und folglich im Stande gewesen seyn, dasselbe Henrico V. einzuräumen; da es aber nun nicht geschehen, so ist aus diesem gesichert zu schliessen, daß weder dieser Theobaldus, noch sein Hauß, das Burggrafthum Nürnberg in ihrer Gewalt und Besitz gehabt. Dahero sehe und finde ich nicht den mindesten Beweiß-Grund, daß jemals die Grafen von Vohburg, Burggrafen zu Nürnberg gewesen.

§. VI.

Mögte hier aber jemand einwenden und sagen, GODOFREDUS sey nach dem Zeugniß *Lazii* ein Burggraf zu Nürnberg, aus dem Gräflichen Hause von Vohburg gewesen. Da nun dieses eine richtige Sache sey, daß dieser GODOFREDUS das Burggrafthum zu Nürnberg verwaltet, so seye auch dieses unwidersprechlich, daß Grafen von Vohburg ehedessen Burggrafen zu Nürnberg waren. Ich

 ant-

à Romanis Pontificibus excommunicatus esset &c. Und gegen das Ende des Capitels heist es: cum Bajoariis Castrum Noricum obsidione cingit.

antworte hierauf: Lazius saget es zwar, aber er erweiset es gar schlecht. Wir wollen seine angebliche Beweis-Gründe allhier anführen. Lib. VII. *de migrationibus gentium*, p. 295. schreibet er: Burggrafii Norici castri primi, antequam adhuc Zollrenses in ea dignitate investiti essent I. Gotofridus genuit *A*rnoldum, Cunradum & filiam Regi Bohemiæ locatam, Friderico Cæsare primo imperante, II. Conradus Fridericum reliquit; circa annum floruerunt 1180., III. Fridericus duas habuit conjuges &c. Daß nach Lazii Vorgeben dieser Gotofredus ein Graf von Vohburg gewesen seyn solle, giebt er p. 284. mit folgenden Worten zu erkennen: Eberhardus, Comes de Vogburg reliquit tres filios circa annum 1126. Hermannum Marchionem de Vogburg, Alberonem Comitem de Vogburg, & Godofridum Comitem de Nurnberg, quo tempore pagus adhuc fuerat, pago adjuncto. Weiter saget er, p. 286. Godofridus à Vogburg à Friderico II. Burggrafius Nurnbergensis instituitur, & Noribergam tum pagum muro cinxit: citatur in Valdsassensibus diplomatibus anno 1227. Conradus, filius Godofredi cum *A*rnoldo fratre, postremus suæ stirpis fuit, cui legitur Fridericus secundus Chreussen oppidum dono dedisse, & eum in Burggrafiatu Nurnbergensi confirmasse. Sunt tamen, qui hos duos (Godofredum Conradumque) ex familia Vogburgensium excludunt. Da lauft es nun ziemlich verwirrt durcheinander. So viel Zeilen, so viel Fehler, die Letzte allein ausgenommen. Wofern die von Lazio angebrachte Geschlechts-Folge richtig, so ist viel eher zu glauben, daß Godofredus ein Graf von Zollern, als

von

von Vohburg gewesen. Denn derjenige Conrad, der Anno 1180. als Burggraf zu Nürnberg gelebet, war unstreitig aus dem Hause Zollern. [a] Ist nun, nach Lazii Bericht, Godofredus sein Vater so muß dahero dieser Godofredus aus dem Hause Zollern, und nicht aus dem Hause Vohburg gewesen seyn. Derjenige Burggraf, welchem König Conradus IV. Creussen, ohnweit Bayreuth schenckete, war unwidersprechlich aus dem Hause Zollern. Ist nun dieses, so sind sein Vatter-Groß-und Aelter-Vatter zu diesem, und nicht zum Hause Vohburg zu zählen.

Ferner ist dieses eine richtige Sache, daß alle dasjenige, was Lazius denen Grafen von Vohburg an dem angeführten Orte zuschreibet, dem Zollerischen Hause beyzulegen, weil in der Vohburgischen Genealogie, die doch um diese Zeit ziemlich richtig, Grafen mit dergleichen Namen sich nicht finden, auch in keinen Diplomatibus anzutreffen sind; Hingegen dergleichen bey dem Hause Zollern, sowohl der Ordnung als dem Namen nach, sich zeigen. Lazius gestehet es am Ende selbst ein, daß Einige Godofredum aus dem Vohburgischen Hause ausschliessen. Ist nun die-

§. VI.

[a] Der Herr Hof-Rath *Carl Ferdinand* Jung / hat in seiner gründlichen Anweisung / was die *Comicia Burggraviæ* sey / p. 111. einen standhafften Beweis beygebracht / und dargethan / daß Godofredus ein Burggraf zu Nürnberg / nicht aber aus dem Hause Vohburg entsprossen gewesen. Daß hingegen Conradus I. nicht allein in gleicher Würde gestanden / sondern auch von dem Hause Zollern abstamme / davon finden wir allda / wie auch in dem Dritten Theile meiner Antiquit. & Memorabil. Nordgaviæ Vet. hinlänglichen Bericht.

dieses, so ist sonst kein ander Hauß in Vorschlag zu bringen, aus welchem einer, Namens Conrad, solle Burggraf zu Nürnberg gewesen seyn, als aus dem Hause Zollern; Und dahin ist denn auch dieser Godofredus zu zählen, welcher zugleich der Erste Burggraf zu Nürnberg zu nennen ist, wie ich solches in dem Dritten Theil meiner ANTIQUITATUM ET MEMORABILIUM NORDGAVIÆ VET. mit mehrern ausgeführet, und mit standhafften Beweis bestärcket. Allhier mag es mir genug seyn, gezeiget und erwiesen zu haben, daß die Grafen von Vohburg nicht Burggrafen zu Nürnberg gewesen.

§. VII.

Dieses will ich am Ende nicht in Widerspruch stellen, daß Burggraf CONRADUS I. eine Gräfin aus dem Hause Vohburg, wie einige Genealogisten sagenl, [a] zur Gemahlin gehabt. Graf Theobaldus, oder Dietbald III. hatte acht Comtessen um dieselbe Zeit am Leben, von welchem die Comtesse Adelheid, die Einige vergebens Mechtild, nennen, an dem Kayser Fridericum I. oder Barbarossam, ver-

§. VII.

[a] Also schreibet *Lucæ* in seinem Grafen-Saal / p. 1145. „Um diese Zeit / [er redet von Theobaldo III. Grafen „zu Vohburg / und Marggrafen zu Chamb] alliirte sich „das Hauß Vohburg mit denen Herren Grafen von Zol„lern. Insonderheit heyrathete Grafens Rudolphi zu „Zollern Sohn Conradus, der Erste Burggraf zu Nürn„berg aus dieser Familie / eine Gräfin von Vohburg.„ Dieses sagen andere mehr / ohne darbey zu gedencken / daß CONRADUS mit dieser Gräfin das Burggrafthum Nürnberg zum Heyrath-Gut bekommen. Es sind dieses nun freylich neue Scribenten; Doch ist die Sache gar wahrscheinlich.

vermählet war: Wo dann Burggraf Conrad des Kaysers Schwager gewesen wäre. Dahero, wofern ich einen Einfluß von dem Vohburgischen Hause in das Burggrafthum Nürnberg eingestehen sollte, so wollte lieber sagen, der Kayser habe in Ansehung dieser Schwägerschafft, und vielleicht sonst vorherigen nahen Anverwandschafft, auch wegen der hohen Verdienste des Zollereschen Hauses in Conrado I. das Burggrafthum Nürnberg nicht allein confirmiret, sondern auch als erblich bestätiget, und mit einem Fürstlichen Axiomate conferiret, welches nachgehends Einige dahin verstanden, ob habe Conradus das Burggrafthum Nürnberg durch Heyrath von dem Vohburgischen Hause an das Zollerische gebracht, und es also niedergeschrieben; wo hingegen man mit bessern Grund auf gewisse Masse sagen mag, er habe es wegen der Vohburgischen Heyrath, in einer so ausnehmenden Eigenschafft- und Vortrefflichkeit erhalten. Es sind dieses wohl und besser gegründete Muthmassungen, als derjenigen ihre, welche von der Erbschafftlichen Erhaltung und transferirung mehr gedachten Burggrafthums Nürnberg von dem Hause von Vohburg, an das von Zollern, reden und schreiben.

§. VIII.

Zum Beschluß dieser Materie sage ich, daß niemals andere Burggrafen zu Nürnberg, als aus dem Hause Zollern gewesen. Doch indem ich dieses schreibe, finde ich zugleich einen Widerspruch. Dieser ist in der Historischen Nachricht von Nürnberg enthalten, dessen Contenta, oder Innhalt, aus des Nürnbergischen Raths-Schreiber Müllers, Annalibus zusammen gezogen. In dieser Historischen Nachricht

richt lieset man, ad annum 1152. p. 26. folgendes:
„Anno 1152. wurde Fridericus I. Barbarossa zum
„Römischen Kayser erwählet, unter dessen Regierung
„Nürnberg abermahl sehr zugenommen. Denn als
„er Böhmen zu einem Königreich gemacht, hat er den
„ersten König, Occarium, auf einen Reichs-Tage zu
„Nürnberg gecrönet, von dar zog er mit einem gros-
„sen Gefolge nach Mayland, unter welchem sich auch
„viele Nürnbergische Patricii befanden - - - und
„ist ein gewisses Zeichen Kayserlicher Gnade gewesen,
„daß zu selbiger Zeit kein anderer, als einer aus diesen
„Bürgern zum Burggrafen, Burg-Pfleger, Forst-
„oder Wald-Meister, erwählet worden.

Dieses ist abermahl eine verzweiffelte Rodomantade und Aufschneiderey, als eine in der Welt seyn kan. Dahin zielet ab, das in dem Ersten Theile allegirte Stromayrische Saal-Büchlein, welches von jemanden auch zum Beweis will allegiret werden. Kayser Fridericus I. hat von Anno 1152. biß 1190. regieret. So wenig man nun einen König in Böhmen dieses Namens in diesen Jahren findet, so wenig Warheit ist auch in demjenigen ungegründeten Vorgeben enthalten, daß jemahls ein Bürger zu Nürnberg allda sollte Burggrafe gewesen seyn, welches in dem Dritten Theile meiner ANTIQUITATUM ET MEMORABILIUM NORDGAV. VET. mit allen Umständen angeführet, und zugleich standhafft widerleget worden.

(o)

III.

Abschrifft eines uralten Saal-Büchleins, so noch heutiges Tages vorhanden, und bey Zeiten Kayser Friederichs des Andern geschrieben worden, in welchem die Güter, die zu der Reichs-Vesten und Land-Vogtey zu Nürnberg gehörig begriffen, deren viele weit ausser dem Nürnbergischen Craiß gelegen, und zum Theil noch zu selbiger Zeit auf die Reichs-Veste zu Nürnberg güld- und zinnßbar gewesen.

§. I.

Also lautet der Titul eines alten angeblichen Nürnbergischen Saal-Büchleins, welches auf Pergament geschrieben, in Nürnberg noch soll vorhanden seyn. [a] Ich theile es allhier mit, wie ich solches copeylich in Nürnberg erhalten, und zwar deßwegen, weil einige Gelehrte es zu sehen gewünschet. [b] Es heißt allhier, es sey

§. I.

[a] Also schreibet Wagenseil *in Assertatione Causæ Noribergensis*, in seiner Commentat. De Civitat. Noribergensi, p. 352.

[b] Worunter unter andern Christian Juncker, in der Einlei-

sey zu denen Zeiten Kaysers FRIDERICI II. verfertiget; worgegen man Nürnbergischer Seite, und unter andern Wagenseil, vorgiebt, es sey noch lange vor Kaysers FRIDERICI Zeiten abgefaßt worden. [c] Wie weit dieses gegründet, wird sich bey einem jeden angesetzten Ort zeigen.

§. II.

leitung zur *Geographie* der mittlern Zeiten zu zählen/ welcher p. 540. wünschet/ daß/ so viel Wagenseil l. c. publiciret/ es mit seinen Original-Worten/ nicht aber in der heut üblichen Teutschen Schreib-Art/ mögte mitgetheilet worden seyn/ alldieweil aus dem Originalmäßigen Scripturen und Beschaffenheit des Styli, ein ziemlich nahes Urtheil von dem Alter einer Schrifft/ gleich wie auch aus denen Ductibus literarum derselben hätte gefaßt werden können; welches an diesem Orte auch zu wünschen wäre. Doch/ ich theile es mit/ wie ich solches bekommen.

[c] Wagenseils eigene Worte lauten hiervon l. c. also: De ea re sic est in veteri membranæo censuali libello [Saal-Büchlein] longe ante FRIDERICI I. Cæsaris ætatem scripto. Wagenseil muß dieses Saal-Büchlein selbst nicht gesehen haben/ ausser welchem er sonst aus dieser Uberschrifft/ oder Titul würde ersehen haben/ daß dessen Verfassung zu denen Zeiten FRIDERICI II. geschehen. Der Herr Autor der ausführlichen Nachricht von der Nürnbergischen Universitäts-Stadt ALTDORF/ hat sich durch D. Leonhard Wurffbain dahin verleiten lassen/ daß er glaubet/ Altdorf/ und die Burg ob Nürnberg/ habe schon An. 912. zu dieser angeblichen Land-Vogtey gehöret. Ich habe noch kein Teutsches Document von derselben Zeit gesehen; Und wenn dieses sich nach diesem Vorgeben also verhielte/ so wäre es gewiß eine rare Piece. Wofern damals diese angebliche Reichs-Vogtey allschon soll seyn fundirt gewesen/ wie ist es dann gekommen/ daß Nürnberg/ oder vielmehr das damalige Castrum Noricum, nebst dem ganzen Bezirck herum/ an die Herzoge von Schwa-

§. II.

Also fängt sich nun das Saal-Büchlein selbst an: Das seynd die Gütter, so zu dem Reich gehörend, auf der Burg zu Nürnberg.

Altdorff.

Altdorff das Ambt, das gehöret zu Nürnberg, das gildet alle Jahr auf den Casten zu Nürnberg 150. Simmer Korn, von dem Gericht 40. Pfund, und 18. Pfund zu

Schwaben gekommen? Wie hat solches geschehen können / und wer hat solches ohnverletzt dieser constituirten Reichs-Land-Vogtey gethan? Daß aber die Herzoge von Schwaben ehedessen das Castrum Noricum, und das ganze Revier herum erblich besessen / will ich allhier zum Beweis eine Stelle aus dem *Ottone Frisingensi* anführen / welcher *Lib. I. de gestis Friderici I.* Imp. c. 16. also schreibet: Lotharius Princeps consilio Alberti Moguntini Episcopi, nondum odio in hæredes Imperatoris Henrici satiati, Fridericum Ducem fratrem suum Conradum persequitur, cujus rei gratia Castrum Noricum, ubi ipsi præsidia posuerant, & jure hæreditario possidebant, obsidione clausit. Und cap. 17. Oppidani [Noribergenses] Dominos suos [Conradum & Fridericum, Duces Sveviæ] cum magna lætitia suscipientes in Castrum ducunt, Duces oppidum ipsum victualibus aliisque necessariis muniunt. Siehe Lehmanns Speyrische Chronick/ p. m. 148. Hier sehen wir gar klar und deutlich / daß Nürnberg / oder/ wie man damals schrieb / das Castrum Noricum eine Schwäbische *Municipal* war / wie ich solches in meinen *Antiquitatibus & Memorabilibus Nordgaviæ Veter.* in dem II. Theile mit mehrern Beweis-Gründen sattsam dargethan und gezeiget / auch zugleich gewiesen / auf was Art und Weise dieses Castrum, nebst dem umliegen-

zweyen Steuren; 18. Schweine, deren jegliches gilt ein halb Pfund; zur Fron-Kost vier Kuffen mit Kraut, und Heu, Stroh und Holz, wann dessen das Reich bedarff, und Hüner und Keeß.

Wofern das Saal-Büchlein längst vor Kayser Friderici Zeiten abgefaßt worden, so widerspricht sich Wagenseil selbst, wenn er von dem Ursprunge der Stadt Altdorff redet, und p. 95. also schreibet: Altdorfium, quod primum in Nassoviæ Comitum, deinde Burggrafiorum, postea Ducum Pomeraniæ, denique Ruperti Palatini dominio fuit, & ab hoc ad Senatum Noribergensem transiit &c. Hat Altdorff erst zu denen Zeiten der Grafen von Nassau, die in dem 13. Seculo in diesem Landes-Bezirck Güter gehabt, seinen Anfang genommen, wie hat es dann schon lange vor Kaysers Friderici I. Zeiten den angeblichen Saal-Büchlein können einverleibet werden? Non entis nulla sunt prædicata.

Mag

genden Lande / an die Herzoge von Schwaben gekommen. Ist nun Nürnberg damals eine Schwäbische Muncipal, und das umliegende Land diesen Herzogen eigen gewesen / wie kan es dann mit dieser angeblichen Land-Vogtey seine Richtigkeit haben? Christoph Philipp von Waldenfels / gedencket in *selectæ Antiquitatis Lib. XII.* c. 19. p. 430. dieses Saal-Büchleins mit folgenden Worten: In antiquis gravaminibus Noribergensibus, publice in folio (hac subsignatione: Product. Spiræ, die 8. Jun. 1585.) editis, allegatur pervetustus Libellus Salicus, Pergamenes Saal-Büchlein / tunc temporis, juxta contextum, ante trecentos annos, & ante tempora Rudolphi conscriptus. Der gehet schon im Alter nicht so weit zurücke / wie Wagenseil gethan.

Mag dann nicht aber vielleicht dieses Saal-Büchlein zu denen Zeiten Kaysers Friderici II. abgefaßt worden seyn, wie dessen Rubric lautet? Diese Frage wird am besten aus dem Verfolg, und Specification der Oerter, die in diese vermeintliche Land-Vogtey sollen gehöret haben, zu beantworten seyn, insonderheit, da jetzo vorkommt und angesetzt wird:

Schwabach. (a)

Schwabach das Amt, gildet fünff und achzig Simmer Korns, 15. Simmer Haber, Steuer, 100. Pfund. Das Recht-Geld dessen ist 33. Pfund, und je vor ein Gebäu 2. Schillinge, das ist gereit auf 15. Pfund, von dem Gericht 20. Pfund, das hat innen Herdeggen von Grundlach.

§. III.

Hier finden wir zwey sonderbare Merckmahle und Umstände, welche klar zu Tage legen, dieses Saal-

§. I.

(a) Das richtigste / was wir in diesem Artickul finden / ist / daß dessen ungenannt- und unbekannter Verfasser Schwabach / und nicht Schwobach / geschrieben. Ich habe in dem andern Theile meiner ANTIQUITATUM ET MEMORABILIUM NORDGAVIÆ VETERIS, cap. I. §. 13. p. 20. lit. (f) eine ziemliche Menge / sowohl alt- als neuer Historicorum, wie auch Documenta angeführet / worinnen man Schwabach / und nicht Schwobach lieset; allhier ist dieser Ort / wie auch die Lebens-Beschreibung Herrn Götzens von Berlichingen beyzufügen / die er in dem 15. Seculo selbst abgefaßt / woselbst man p. 8. Schwabach / und in der Folge / wann dieses Ortes gedacht wird / niemals Schwobach findet.

Büchlein seye weder zu des Kaysers FRIDERICI I. vielweniger vor demselben, noch FRIDERICI II. Zeiten, sondern lange hernach, GOTT weiß von wem, aufgesetzt, und zusammen geraspelt worden. Was hat Schwabach von seinem ersten Ursprung an, biß auf gegenwärtigen Tag, vor Besitzer und regierende Herren in unzergliederter Reihe nach einander gehabt? Frage ich allhier gleich Anfangs. Da antworten mir nun alte und unverwerffliche Urkunden und Geschicht-Schreiber, daß in dem zehenden Seculo ein Graf, Namens REGINSWINT, dasselbe inne gehabt und besessen, doch aber dasselbe dem Closter Fulda übergeben. Eberhardus, ein Mönch aus diesem Closter, der entweder beym Ausgang des Zehend, oder Anfang des Eilften Seculi gelebet, gedencket in seinen *Traditionibus Fuldensibus* (a) dieses Schwabachs und dessen Ubergebung an das Closter Fulda mit folgenden Worten: REGINSWINT Comes, tradidit S. Bonifacio Ritheim & Ritfeld, SVABAHA, Suabheim Urheim, Urbaresheim, Wilantesheim, Biergila, Hoveheim & alia loca in Pago Rangewe. (b) Da haben wir zwey Eigenthums-Herren von Schwabach, nemlich den Graf REGINSWINT, und nachgehends das Closter Fulda, welches meines Wissens

§. III.

(a) Oder also rubricirten *Summariis Traditionum veterum*, in *Schannats Corpor. Tradit. Fuldens.* p. 288.

(b) In meinem der Zeit geschriebenen *Chronico Schwvabacensi* sind alle die Oerter angemercket / wo sie liegen / und wie sie heutiges Tages genennet werden. Das *Chronicon Gottwvicense* hält *Hoveheim* vor das heutige Uffenheim / Tom. I. p. 736. welcher Meinung auch bin.

sens die älteste Nachricht ist, die wir von Schwabach haben.

Von dem Closter Fulda ist Schwabach, ich weiß nicht wenn, an die Herzoge von Schwaben, deren Volck in denen ältesten Zeiten diesen Ort besser erbauet, der auch von ihnen den Namen hat, gekommen, von welchen es das Closter Eberach erhalten. Ich beziehe mich des Beweises halber auf ein vom König CONRADO IV. Kayser FRIDERICI II. Sohne diesem Closter und Schwabach, Anno 1240. ertheilten Schutz- und Schirm-Brief. (c) Anno 1281. hat das Closter Eberach Schwabach an Kayser RUDOLPHUM I. verkauft, besag des darob errichteten Kauf-Brieffes. (d) Dieser Kayser hat es nach der Zeit käuflich an die Grafen von Nassau überlassen, von welchen es durch Kauff an die Herren Burggrafen zu Nürnberg gekommen, bey deren Durchlauchtigsten Posteritæt diese Stadt noch heutiges Tages in florisanten Stand sich befindet. (e) Jetzt sage mir jemand, wenn, und wie lange Jahre Schwabach zur angeblichen Land-Vogtey soll gehörig gewesen seyn?

(c) Diesen habe in meinem geschriebenen *Chronico Schvvabacensi* völlig inseriret / und mit Anmerckungen erläutert. Sonst ist er auch in *Bruschii Chronologia Monasteriorum German.* zu finden.

(d) Der gleichfalls in ersagten *Chronico Schvvabacensi* enthalten.

(e) Alles ist mit vollständigen Beweis in mehr ersagten *Chronico Schvvabacensi* erfindlich.

Was zugleich von Herdegen von Grundlach angeführet, und am Ende dieses Artickuls gesaget wird, dieses zeiget abermahl den Ungrund dieses Vorgebens. Dieser Herdegen, hat nach Aussage der Annalium Mulleri, um das Jahr 1225. gelebet, um welche Zeit Schwabach dem Closter Eberach eigenthümlich gehörig war. Ich beziehe mich deßfalls auf vorgedachten, vom König Conrado IV. dem Closter Eberach und Schwabach ertheilten Schutz- und Schirm-Brief, worinnen König Conradus saget: Er habe diesen Brief ertheilet, ad imitationem vivorum progenitorum nostrorum, ipsam Ecclesiam Eberacensem cum personis & omnibus bonis, & specialiter cum *prædio de Schvvabach* (f) cum attinente sibi parochia ejusque pertinentis &c. Was heißt und ist aus diesen Worten anders zu schliessen, als daß Schwabach um diese Zeit, und noch vorhero, denen Herzogen von Schwaben, ehe noch Herzog Fridericus zum Römischen Kayser erwählet worden, gehörig gewesen, welcher Letztere, Schwabach, ehe er noch den Kayserlichen Thron bestiegen, nemlich Anno 1133. dem Closter Eberach geschencket, wie ich dieses in meinem Chronico Schwabacensi Cap. II. §. 1. lit. (d) und anderswo mit mehrern erwiesen.

Eine

(f) *Prædium* heißt hier so viel / als *Allodium*, i. e. *Possessio*, *Hereditas*: Oder / wie *Du Fresne in Glossario* r det / ein solches Gut / Stadt / oder Ort / quod non modo ab omni præstatione liberum, sed & à quolibet servitio reali & personali immune, licet illius possessor Dominum agnosceret, à quo illud tenebat in feudum honoratum.

Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit den Boden-losen Vorgeben, wann Meisterlinus und die Annales Mülleri die Leute bereden wollen, es habe Schwabach, nach denen Grafen von Nassau, denen vornehmsten Bürgern, insonderheit denen von Pfintzingen gehöret; welches in mehr gedachten meinem Chronico Schwabacensi mit standhafften Beweis widerleget worden.

§. IV.

Heroltzberg.

Heroltzberg, das Ambt, gildet vierdthalb und siebenzig Simmer Korn, und Haber, und 12. Pfund Pfennig, rechtes Geld, zur Steuer, 34. Pfund; vor dem Wald vier und ein halb Pfund, und 20. Pfund; und Stroh und Heu und Holtz, wann sein das Reich bedarff; und das Amt soll setzen dem Reich ein Pien-Garten, Hintz den Eyach, da 72. Immen inne seyn, die untödtlich seyn, und die soll scheiden Hintz der Pillenreuth; der Hof ist darzu belehnet.

Also heißt es weiter in unserm Saal-Büchlein. Heroltzberg ist ein Marckt-Flecken ohngefehr drey Stunden von Nürnberg, Ost-wärts gelegen. Die Nürnbergische Geographische Nachrichten (a) geben, daß die Ammonen, eine gewisse Familie, zu denen Zeiten Kaysers Friederich des Andern, diesen Marckt-

§. IV.

(a) Siehe eines Anonymi also rubricirte *Delicias Topo-Geographicas Noribergenses*, p. 32.

Flecken besessen, von welchen er an die Grafen von Nassau, und von diesen an die Herren Burggrafen zu Nürnberg gekommen. Als Herr Burggraf ALBERTUS I. Pulcher, oder der Schöne, zubenamst, seine zweyte Prinzeßin Anna, an Herzog Svantibor in Pommern, vermählete, so übergab er derselben dieses Heroldsberg, sammt Groß- und Klein-Gescheid, die Güter zu Pruck und Beringsdorff, zu einen Heyraths-Gut: Weil aber dieselbe ihme so weit entlegen waren, so verkauft er dieselbe wiederum Anno 1391. an Heinrich und Conrad, die Geuder, und zwar in derjenigen Qualitæt, wie er solche, nemlich ohne einige Fraischliche hohe Obrigkeit, überkommen. (b)

§. V.

Berngau.

Berngau, das Ambt gildet 51. Simmer Korn, und dritthalb und zwanzig Simmer Haber; Und die Breite bauet ein Ammon 100. Pfund, und zwelff Pfund von der rechten Gild zu Berngau, und zu dem Neumarck, und von allen dem, das da ist, ohne so man brauet, so soll ein jeder Bürger geben alle Jahr 60. Pfennig zu Steuer von dem Neuen-Marck 300. Pfund, halb zu St. Michaelis-Messe, und halb zu St. Walburg-Messe. Von Berngau zur Steuer alle Jahr 150. Pfund, und einen Wiesen- und einen Heu-Zehend.

Ber-

(b) Siehe *Relationem & Votum in causa revisionis à Civitat. Norimberga &c.. intentata*, p. 20.

Bernaw oder Pernaw, schreibet *Merian in Topographia Bavariæ*, p. 12. in der Obern-Pfaltz, und im Sultzgöw, nahend an dem Wasser Sultz, Puchberg, Memmingerberg, und Seeligen-Pforten, und wird in den Land-Tafeln zum Theil Berngaw genannt.

§. VI.

Hersprug.

Die Vogtey zu Hersprug, da gibt der Marck alle Jahr zu Steuer 80. Pfund, zwir im Jahr, je 40. Pfund. Die Vogtey auf dem Lande alle Jahr 60. Pfund. Dann hat sich der Herzog (in Bayeru) unterwunden seit denmalen, und sie sich ergaben an das Reich. Die Eptißin von Bergen gibt alle Jahr 8. Muth Rocken, und 32. Muth Habern, und 12. Schwein, je ein Schwein ein halbes Pfund werth. Der Bischoff von Babenberg soll als viel geben, als die Abtißin von Bergen alle Jahr.

Daß Hersprug ein alter Ort, ist an sich eine gewisse Sache, wie ich solches in meiner Delineatione Veteris Nordgaviæ gezeiget. Ich muß aber allhier dieses erinnern, daß ich in dem Zweyten Theile meiner Antiquitatum Nordgav. 322. des Bißthums Eichstett, durch Veranlassung des Closters Bergen, wohin ehemals die Vogtey zu Hersprug gehörig war, dieses Städtleins auch Meldung gethan. Indem mir nun damals dieses Verzeugniß von der angebli-

chen Land-Vogtey, oder so genannte Saal-Büchlein zu erst zu Handen kam, so bin ich derselben, ohne vorhergehende Prüfung und Untersuchung, gefolget, welches aber allhier nunmehro, nach besserer Einsicht der Sache, widersprechen muß. Von der Probstey, und wann sie an Nürnberg gekommen, findet man in eines Anonymi also rubricirten *Deliciis Topo-Geographicis*, p. 56. Nachricht.

§. VII.

Velden.

Der Marck zu Velden gibt alle Jahr zu Steuern 24. Pfund, die gehören in 12. Dörffer, die haben die von Schlüsselberg (a) 5. inne; so hat der Schenck von Reicheneck, und die Breitensteiner zwey Dörffer inne; Darnach seyn der Dörffer fünffe, und 20. Höfe, und Huben und Mühle, die hat alle der Herzog und die Seinen inne, dann es der alte Herzog versetzt hat, das alles Hintz Valden gehöret. Es hat auch der Herzog inne die Burg zu den Hohenstein, und was darzu gehöret, das des Reichs Recht und Eigen ist.

Daß dieses ein Instrumentum publicum gewesen seyn soll, kan ich nimmermehr glauben. Dann wann sonst Saal-Bücher aufgerichtet und verfertiget wer-

§. VII.

(a) Von denen Grafen von Schlüsselberg, findet man in meiner *Delineat. Nordgav. Veteris*, völlige Nachricht.

werden, so werden, was die Gränzen anbetrifft, die Anstösser accurat angemercket und verzeichnet. Indem aber hier ein Herzog angeführet, doch aber weder sein Name, noch seine Familie genennet wird, so siehet man wohl, daß ein einfältiger Fabel-Schmidt der Author dieses Saal-Büchleins seye. Ist es wahr, was Christoph Philipp von Waldenfels, dessen Worte lit. c. ad §. 1. angeführet, schreibet, daß nemlich dieses Saal-Büchlein von Seiten Nürnberg in ihren Gravaminibus de dato Speyer, den 8. Jun. 1585. gegen das Durchlauchtigste Hauß Brandenburg zum Beweis soll allegiret worden seyn, so kan mich nicht sattsam wundern, daß man die Richtigkeit und Ungrund dieses angeblichen Saal-Büchleins nicht gesehen, und darbey bedacht, es werde einen schlechten Beweis machen.

§. VIII.

Wald auf S. Lorentz Seite gelegen.

Der Strohmer soll geben alle Jahr von seinem Ambt fünffthalb Pfund, und 20. Pfund von dem Wald, das er pflegt, so ist das Hörig von demselben Wald, der gehöret von 100. Schock, und 24. Schock, und ist nicht mehr ledig, dann ohne 24. Schock, die auf die Burg dienen.

Da lauft der Wort-Verstand ziemlich kauderwelsch gegeneinander. Ist es, daß der Copist unrecht geschrieben, oder, ob das Original selbst also lautet, dieses weis ich nicht. Doch, ich communicire es, wie ichs empfangen. Ich muß aber allhier eine

eine kleine Anmerckung beyfügen. Die Historische Nachricht von Nürnberg meldet p. 33. folgendes: „Anno 1223. hat Friederich der Andere, Röm. Kay„ser, Henrich und Gramlieb den Waldstromern das „Oberste Forstmeister-Amt des Waldes bey Nürn„berg, weil sie ihm über Meer nachgefolget, und da„selbst, und anderswo, gleich ihren Vorfahren, treu„lich gedienet, verliehen.„ Ist dieses nun also, wie kan dann Wagenseil, p. 352. schreiben, dieses Saal-Büchlein sey lange vor Kaysers Friderici I. Zeiten verfertiget worden. Mich wundert, daß der sonst gelehrte Herr Author der ausführlichen Nachricht von der Nürnbergischen Universitæt-Stadt Altdorff sich auch durch diese angebliche Land-Vogtey, deren Anfang er mit D. Wurffbain auf das Jahr 912. hinaus setzet, hat verführen lassen.

§. IX.

Wald auf S. Sebalds Seiten.

Von dem Wald, der zum Herolzberg gehöret, dienet auf die Burg zu Nürnberg 46. Schock, der ist nicht mehr ledig, den 14. Schock.

Transeat cum cæteris erroribus.

§. X.

Pruck.

Es gehöret auch in das Ambt zu Heroltzberg, Pruck und zwey Fisch-Lehen, und eine Wiese, heißt der Brüel, da kriegt nun der alte Burggraf mit dem Ammon von Herolz-

roltzberg, und 5. Lehen zu den Brand, die hat der Hetzeldörffer, und 4. Lehen zu den zwey Schellenbach, die seind Burghut, die hat innen Ulrich Ammon und seine Tochter, und zu Brand 2. Hueb, die hat inne der Hetzeldörffer, die Andere der Eberlein, der Hoffmann von Schellenbach, sind auch Burghut, und zu Kleinen Gescheid ein halbes Lehen, das hat der Hetzeldörffer; Kalckreuth das Dorff ist Burghut, das hat der junge Burggraf Gerlach, das Dorff haben inne die Teutsche Herrn, und der Burggraf, das ist auch Burghut; und Schweinfurt gehöret auch zu Nürnberg.

Pruck ist ein eine halbe Stunde von Erlangen gelegenes Dorff. Brand ist ein Dorff, ohnweit dem Marckt-Flecken Eschenau. Es hatte ehemals dasselbe eine Adeliche Familie, die sich von Brand schrieben. Leüpold von Brand lebte 1265. Rüdiger von Brand, Ritter, war Land-Richter des Burgthums Nürnberg, Anno 1296. Hernach ist es an die Hetzeldörffer gekommen. Hanß Hetzeldörffer hat zu Brand Anno 1424. gewohnet. (a) Da nun in diesem Artickul der Hetzeldörffer gedacht wird, so kan man daraus sehen, um welche Zeit dieses Saal-Büchlein verfaßt worden. Ober- und Unter-Schellenbach sind zwey Weyler. In Ober-Schel-

§. X.

(a) Siehe die *Delicias Topo-Geographica Norimbergenses*, p. 33.

Schellenbach ist heutiges Tages ein artig und lustig gelegenes Schloß, oder Herren-Sitz, wie man in Nürnberg redet. Es ist darauf eine Vorschütte, oder Majorat, von Sixten von Oelhafen (b) gestifftet, vermög welcher Stifftung der Aelteste von der Familie, diesen Herren-Sitz bewohnen und nutzen soll, welchen jetzo Herr Christoph Elias Oelhafen von Schöllenbach auf Eismannsberg, der Zeit Pfleger zu Altdorff, im Besitz hat. Beyde Weyler waren vor Zeiten denen Grafen von Schlüsselberg gehörig; wie sie nach der Zeit an verschiedentliche Besitzer, und endlich Ober-Schellenbach an die Herren von Oelhafen, die sich davon nennen und schreiben, gekommen, solches findet man in denen Deliciis Topo-Geographicis Norimbergen. p. 33. Kalckreuth, ist auch ein Dorff in demselbigen Landes-Bezirck, darinnen 60. Mannschafften, und ein Adelicher Sitz. Es hat sonst eine Adeliche Familie gehabt, die sich davon geschrieben. (c) Daß Schweinfurt solle nach Nürnberg gehöret haben, dieses habe ich nirgendswo gelesen, noch jemals gehöret. Daß die Stadt im Eilfften Seculo, und noch vorhero, denen Grafen von Henne-

(b) Dieser Sixt von Oelhafen war bey Kayser Friderico III. Rath/ und in grossen Ansehen/ auch wegen seiner herrlichen Qualitæten sehr berühmt. In denen Diplomatibus dieses Kaysers findet man beym *Bæclero in Volumine 1er. German.* p. 65. einen Confirmations-Brief über seine vorige Adels-Brieffe: Der Kayser nimmt ihn und die Seinige in seine Gnade/ Schutz und Schirm/ auf.

(c) Vid. *Deliciæ Noriberg.* p. 33.

neberg (d) gehörig gewesen, dieses ist gewiß. Kayser Henricus II. hat die Stadt denen Grafen von Henneberg abgenommen, und solche Einem, Namens Otto, übergeben, und ihn zum Marggrafen zu Schweinfurt, verordnet. Wie der Letzte von diesen Marggrafen, nemlich Eberhardus, Bischoff zu Eichstett mit Tod abgieng, ist sie an das Reich gekommen, bey welchem sie noch jetzo ist. (e) Jetzt sehe man nun die Unwahrheiten dieses angeblichen Saal-Büchleins an. Durch den alt- und jungen Burggrafen, dessen in diesem Artickul gedacht wird, ist sonder Zweiffel unter denen Burggrafen Fridericus I. und Fridericus II. verstanden, die sonst auch in Schrifften der Aelter- und Jüngere genennet werden. Da ist es ja nun wieder nicht wahr, wann Wagenseil schreibet, dieses angebliche Saal-Büchlein sey lange Zeit vor den Zeiten Kaysers Friderici I. gemacht worden.

§. XI.

Plotzze.

Es gehöret auch in die Herrschafft Nürn-

(d) Siehe *Spangenbergs* Hennebergische *Genealogien*, p. 67.

(e) In dem zweyten Theile meiner *Antiquitat. Nordgav.* des Bißthums Eichstett, findet man p. 211. eine Genealogische Tabelle von diesen Marggrafen zu Schweinfurt; Und in dem ersten Theil, ist p. 125. eine Lebens-Beschreibung des letzten Marggrafens EBERHARDI, Bischoffs zu Eichstett, enthalten.

Nürnberg Plotzze, (a) und Parckstein (b) und die Weide, und Mantel, und Vohendrozze, und Bernau, und Graißbach, und Hohen-Tanne, und alles das darzu gehöret. Die Weidte und Parckstein gildet 150. Muth, und zwey Muth Korns und ein halb Muth und 60. Muth Habern, und 30. Schweine, und 20. Pfund Regenspurger zu rechter Gild, und 60. Pfund Regenspurger zur Steuer, in der Stadt und auf dem Lande, und 3. Zolle ohne 32. Pfund Regenspurger, und 7. Eimer Hönigs, so hat der Paulus Dorffer einen Zehenden, der ist zu Recht ledig, darzu Eschenbach, der gildet 36. Muth Korns, und 36. Muth Habern, und 4. Muth Waitz, und

§. XI.

(a) Plotzze wüste ich gar nicht zu finden; ich muthmasse aber / es soll Floß heissen / von welchen *Merian* in *Topographia Bavar.* p. 136. schreibet: „Floß / oder Bloß„ in der jungen Pfaltz / ein Marckt / dabey das Schloß„ Flossenburg lieget / so ein Amt hat / und nach Sultz-„ bach gehörig ist.„

(b) Von Parckstein findet man p. 128. von Weiden / p. 111. und denen folgenden Orten mehr / bey gedachten Merian Nachricht.

und ist zu der Weiden, noch zu Parckstein keine Burghut geraittet. So gildet Plotztze, und das darzu Gehörte mehr, dann davor geschrieben stehet; darnach ist ungeraitet die Burghut, zu Plotztze und zu Parckstein, die auf 60. Pfund Regenspurger geachtet ist.

Die Oerter liegen meistentheils in der Ober-Pfaltz; es würde aber viel zu weitläuffig seyn, dieselbe alle aufzusuchen.

§. XII.

Egerland.

Es gehöret auch zu Nürnberg das Egerland, das hat der König von Boheimb. Es gehört auch zu Nürnberg die Stadt Weissenburg, das der Amt eins ist, und der Wald, und Nördlingen, und Dünckelspühl, und Pfaffingen, und Uffkirchen, und Harburg. Die Städte hat alle innen der von Oettingen.

Dieses ist ein rechter Mischmasch unter einander; Denn, wenn es gleich Anfangs heißt: Das Egerland gehöre zu Nürnberg, doch habe es der König von Böhmen; so weiß ich nicht, was das angebliche

Saal-Büchlein damit haben will. Gehöret das Egerland dem Könige in Böhmen, oder hat es derselbe, welches einerley ist, so kan es ja nicht nach Nürnberg gehören. Wofern auch das angebliche Saal-Büchlein, nach Wagenseils Bericht und Vorgeben, schon lange vor Kaysers Friderici I. Zeiten soll gemacht worden seyn, so ist es wieder nicht wahr, daß Eger mit seinem Bezirck damals soll nach Nürnberg gehöret haben, dann damals war dieser Landes-Revier nebst der Stadt, denen Marggrafen von Chamb und Vohburg eigenthümlich, die sich auch davon nenneten; und Marggraf Theobaldus II. gab es seiner Tochter Adelheid, die sich Kayser Friederich antrauen ließ, zu einem Heyraths-Gut mit, (a) wo es dann auch wieder nicht zum Reich gehöret hätte, weil man einen Unterschied zwischen eines Kaysers Erb- und Reichs-Landen machen muß.

Was Weissenburg, und andere allhier specificirte Oerter anbetrifft, von denen mag ich nichts melden, weil der Raum allhier zu enge: Von Nördlingen sage kürzlich nur so viel, daß diese Stadt in dem 9. Seculo einer Adelichen Dame, Namens WINBURG, gehörig war, welche dieselbe Anno 998. dem Bißthum Regenspurg übergab, (b) bey welchem sie biß

§. XII.

(a) In dem Andern Theile meiner *Antiquit. & Memorab. Nordgav. Vet.* findet man ausführliche Nachricht hiervon.

(b) Das von dem Kayser Arnulfo An. 998. hierüber ausgefertigte *Confirmations-Diploma* ist in dem *Codice Diplomat. Ratisbonensi*, der in dem Tom. I. des Herrn

biß auf das Jahr 1251. verblieben. Denn, indem der damahlige Bischoff Albertus zu Regenspurg, Conradum, Kaysers Friderici II. einzigen Prinzen, als er allda in dem Closter bey S. Emeran logirte, nächtlicher Weile durch hierzu bestellte Meuchel-Mörder wollte lassen um das Leben bringen, dieses Vorhaben aber dennoch zu rechter Zeit entdecket wurde, so ward Nördlingen dem Bißthum Regenspurg wiederum abgenommen, und gelangte darauf zur Reichs-Freyheit. Jetzt sage mir jemand, wann diese Stadt zur Land-Vogtey soll gehöret haben?

§. XIII.

Amberg.

Es gehöret auch zu Nürnberg die Vogtey Amberg, da geniesset der Herzog alle Jahr 300. Pfund Regenspurger und mehr. In die Vogtey zu Vilseck gehören vier Hueb und 700. Hueben, was die gelten (vielleicht geben) das nimmt der Herzog ein, und zur Steuer geben sie alle Jahr mehr denn 100. Pfund Regenspurger.

Dieses ist abermahl ein verrwirrtes Gewäsche. Wer ist dann der Herzog, dessen allhier gedacht wird? Er hätte ja sollen genennet werden, wie sichs in Saal-Büchern gebühret.

§. XIV.

Fronberg.

Es gehöret auch zu Nürnberg der Fronberg und

Herrn D. *Bernhard Betzens*, *Thesaur. Anecdot.* Part. III. enthalten / p. 35. befindlich.

und Hambach, und zwey Weiler, und Helmrichsburg, und was darzu gehöret, das geniesset der Herzog alle Jahr mehr dann 50. Pfund Regenspurger. Er hat auch Aurbach, und was darzu gehöret, da geniesset er alle Jahr 150. Heller. Er hat auch inne die gute Stadt Schwäbischen Halle, und was darzu gehöret.

Dieses ist wieder so ein närrischer Schnick-Schnack auf einander, daß man nicht weis, ob es gehauen, oder gestochen ist; dahero mag ich mich nicht lange darbey aufhalten.

§. XV.

Gredingen.

Es gehöret auch zu Nürnberg Gredingen, das der Abt eins ist, und was darzu gehöret, und der Wald zu Buchach, das hat inne der Graf von Hirschberg, der hat auch denselben Wald gebessert, das man achtet wol um 1000. Pfund. Er hat auch die Vogtey inne zu Cassel, die des Reichs ist, daher er auch schöne Güth geniesset. So hat der Truchses von Sultzbach inne die Burg zu Leichteneck, die liegt auf des Reichs Eigen, die leihet ihme der Herzog in Bayern.

In meinem zur Eichstettischen Historie gehörigen Codice Diplomatico findet man, p. 148. ein Diploma, vom Jahr 1311. worinnen Kayser HENRICUS

CUS VII. saget, Gredingen habe vor alten Zeiten dem Stifte Eichstett gehöret: Weil es nun davon auf seine Zeit entkommen war, so übergab er, Krafft dieses Diplomatis, diese Stadt dem Hoch-Stift und dem damaligen Bischoff PHILIPPO wieder. Was die Vogtey zu Cassel heissen soll, verstehe ich nicht. Ob es vielleicht verschrieben, und Castell heissen soll?

§. XVI.

Adelburg.

Es gehöret auch zu Nürnberg die Adelburg, die hat inne der Burggraf. Er hat auch zu Vettenhofen zwey Hueben; hat auch innen Schniglung und Schnepffenreuth, das Burg-Lehen ist auf der Burg zu Nürnberg. Es gehöret auch Lenckersheim, die Hofmarck und Erlbach, die Stadt, und was darzu gehöret, das hat auch der Burggraf innen. Es gehöret auch darzu Ermdorff, der Marckt, und was darzu gehöret, das hat auch der Burggraf innen.

Dieses Adelburg liegt in der Ober-Pfaltz, der Charte nach, unter Wolffstein, oder Neumarckt. Der gegen Fridericum II. Römischen Kayser erwählte Land-Graf in Thüringen, HENRICUS RASPO (a) übergab es Anno 1246. Gothofredo von Sulzburg,

§. XVI.

(a) Ich muß allhier beyläuffig anmercken, daß dieses nicht zwey Tauf-Namen sind, welche dieser Land-Graf geführet, welches sich diejenige, die Eitel Friederich schreiben

burg, nebst noch 40. Marck, die ihme Burggraf Friedrich auf das Amt Berngau anweisen sollte, (b) als ein Lehen. (c) Hier frage ich einen Vertheidiger dieses Saal-Büchleins; Hat Berngau Nürnberg zugehöret, warum hat dann der Burggraf Friederich diese Gelder anweisen müssen, und nicht die Stadt? Wann ich antworten sollte, so sagte ich, weil die Stadt weder über diesen, noch andere in diesem Saal-Büchlein specificirte Oerter nichts hat zu befehlen gehabt.

Wendelstein.

§. XVII.

Es gehöret auch zu Nürnberg Wendelstein, das gildet alle Jahr 24. Simmer Korn, und auch vierzig und sechsthalb Pfund Pfennig, das hat der Burggraf Conrad. Er hat auch inne Wozeldorff, und Herprechts,

ben / gleich würden zu Nutze machen; sondern dieser Henricus führet den Bey-Namen Raspo, von dem Schlosse Raspenberg / welches er entweder gebauet / oder weil er allda Hof gehalten / und residiret. Der *Anonymus Auctor Histor. Landgraf. Thuringiæ* schreibet hiervon c. 12. p. 914. also: Ludovicus dictus cum barba - - - genuit - - tertium filium Henricum, qui dicebatur Raspo, quod Castrum Raspenberg construxit & habitavit.

(b) Das Diploma ist in dem *Codicillo Diplomatum & Documentorum*, welchen der Herr *Professor Koeler* der *Historiæ Genealogicæ Dominorum & Comitum de Wolfstein*, angefüget / p. 10. enthalten.

(c) In dem Diplom. heißt es feodum, wodurch ein feudum Soldatæ, wovon Stryckius in Examine Juris Feudal. c. 4. Quæst. 55. zu verstehen.

prechtsdorff, die gilden 40. Simmer Haber, und 8. Schweine zu Fromoß, und drey Schilling Pfenning die Langen.

Wendelstein, ist heutiges Tages ein an der Schwarzach gelegener Marckt. Vor diesem war es ein Stamm-Hauß einer Familie die sich davon geschrieben, aus welcher Johann von Wendelstein, entsprossen war, der sich aber Lateinisch Cochlæus nannte und schrieb.

Wann in diesem Artickul des Burggrafen Conrads gedacht wird, so muß ich abermahl sagen, Wagenseil habe dieses Saal-Büchlein weder gesehen, vielweniger durchlesen, sonst würde er nicht so platt ins Gelack hinein geschrieben haben, dasselbe sey lange Zeit vor Friderico I. dem Kayser abgefaßt und verfertiget worden. Denn wer da weiß, wann Burggraf Conrad II. gelebet, der wird zugleich auch verstehen, daß Wagenseil ziemlich gefehlet, oder mit Fleiß die Unwahrheit geschrieben, nur damit er Nürnberg älter machen mögte, als es in der That ist. Dieser Mann hat sonst schlechte Absicht in seinen Schrifften auf die Chronologie, und Umstände derjenigen Dinge, die er vorträget, dessen ich ein Exempel an dem H. Sebaldo, in dem Ersten Theile, meiner *Antiquitat. & Memorabil. Nordgav. Vet.* im 7. Capitel gezeiget.

§. XVIII.

Heroltzberg.

Es stehen aus dem Amt Heroltzberg dem von Schlüsselberg auch zu 5. Dörffer und eine Mühle, die gilden alle Jahr acht Sim-

mer Korns, und 8. Simmer Habern, und 13. Pfund Heller, zu rechter Gild und zu Steuer 20. Pfund. Es stehet auch aus dem Amt zu dem Heroltzberg der Zehend, das Dorff zu Eckenheid, das giebt alle Jahr 18. Pfund.

Von diesem Orte ist schon vorhero Meldung geschehen.

§. XIX.

Vogtey Hersprug.

Es hat auch inne der Schenck von Reicheneck aus der Vogtey zu Herspruck das Dorff Lirungshofen, Fuchsried, das Dorff Seyboldshofen, der Hof zu Roßmannsreuth, Gotzenberg, See, Stalberg, Waitzenfeld, Aubach, den Mayer-Hof, Fuhrnbach, Happurg, Siebengutt, zu Schopff zwey Gutt, zu Mosenhof zwey Gutt; Der Hueb und der Höfe sind sechs und sechzig.

Wer diese Oerter, wo sie liegen, zu wissen verlangt, der darff nur die Delicias Topo-Geographicas nachschlagen, so wird er eines jeden Lage finden, wo anders allhier die Namen recht geschrieben sind, woran ich aber zweiffele.

§. XX.

Güntersreütt.

Der Schenck von Reicheneck hat auch inne das Dorff zu Güntersreüth, zween Mayer-Höfe zu Eschenbach.

§. XXI.

§. XXI.

Nonnungs.

Der von Braitenstein hat das Hueb zu dem Nonnunges, zu dem Burg-Thor.

§. XXII.

Schupffe.

Der Hertensteiner hat zu Schupffe 4. Lehen, zu dem Höfleins eine Hueb, und ein Lehen zu dem Kalben-Hof eine Hueb, das gehöret auch zu der Vogtey Hersprug.

§. XXIII.

Ruprechtstegen.

Es gehöret auch in dieselbe Vogtey eine Hueb zu Ruprechtstegen, zwo Hueb zu Siegoltshofen, ꝛc.

§. XXIV.

Dieses ist demnach das so beschriene Saal-Büchlein der Reichs-Vogtey: Wiewohl ich glaube, daß die letzten Artickul von dem 18. Paragrapho, biß zum Ende ein Zusatz, entweder von dem bekandten Nürnbergischen Rath-Schreiber Müller, oder jemand anders sind.

Ich habe bereits vorher erwehnet, wie Christoph Philipp von Waldenfels meldet, was massen ab-Seiten Nürnberg dieses angebliche Saal-Büchlein gegen die Durchlauchtigste Herren Marggrafen zu einem Beweis angeführet worden: Jetzo will ich noch Einen anführen, der es gleichsfalls saget. Dieser ist

der Herr Prof. Koeler in Altdorff, welcher in seiner *Historia Genealogica Dominorum & Comitum de Wolfstein*, p. 5. also schreibet: „Loca ista Berngavv, Ade-„lemburg, & Heimburg pertinuisse ad Imperium, do-„cet libellus censualis membranaceus, qui in Archivis „Norimbergensibus asservatur, & typis publicis ex-„scriptus, in der Copia etlicher brieflicher Urkunden, „und Beylagen, auf welche in den übergebenen Gra-„vaminibus, in angestellter Revision in Sachen Bür-„germeister und Rath der Stadt Nürnberg, contra „Herrn Georg Friederichen, Marggrafen zu Bran-„denburg, referiret wird, und die hohe fraißliche O-„brigkeit im Nürnbergischen Territorio betreffend, „prod. Spiræ, 8. Jun. An. 1585.

Wann man von Seiten Nürnberg mit keinen bessern Documenten gegen die Herren Marggrafen, als wie dieses angebliche Saal-Büchlein ist, aufzukommen weiß, so werden sie wenig oder gar nichts gewinnen; wie der Ausgang es auch gezeiget, allermassen zwey Jahr nach Ubergab ihrer Gravatorial-Schrifft, bey welcher unter andern dieses Saal-Büchlein, doch nicht ganz, sondern nur Extracts-Weise zum Beweis mit angefüget war, im Revisorio bey der Hochpreißlichen Reichs-Kammer, den (3.) 13. Julii, 1587. wider Nürnberg gesprochen, und der unter dem 18. Sept. 1583. ausgefallene Sententz in possessorio confirmiret wurde.

Doch, wo komme ich hin? Diese letztere Worte sind mir occasione der Koelerischen Relation unvermerckt in die Feder geflossen. Ich hätte dadurch beynahe die Gräntzen eines Historici überschritten. Ich

sage

sage nun weiter nichts mehr von diesem Saal-Büchlein, als nur so viel, daß ichs vor ein Documentum authenticum nicht halten kan, weil demselben nicht mehr, als alle Erfordernisse, die zu einem authentisch- und gültigen Document erfordert werden, abgehen. (a) Stelle aber Einem andern lediglich anheim, was er davon halten mag.

Ich zum wenigsten mögte es nicht zu einem rechtlichen Beweis in einem Klag- oder Gravatorial-Libell anführen. Denn, wann ich gefraget würde, wer, und wann es errichtet worden? zu geschweigen anderer Dinge, die mein Gegen-Theil von mir prætendiren würde, so würde ich bestehen, wie Butter an der Sonnen. Wollte ich mich auf Wagenseil, und seine Relation, daß es nemlich vor den Zeiten Kaysers Friderici I. aufgerichtet worden, beziehen, so hat dieser gute Mann zwar viele Kühnheit, alles, was er will, ohne Authoritæt herzusagen, ob er schon nicht den mindesten Beweis hat, wie man dieses in seiner abgefaßten Lebens-Beschreibung des H. Sebaldi, sehen kan, aber gar schlechten Glauben: denn wer ihn in Historischen Sachen einmahl hat kennen lernen, der trauet ihn nicht so leicht mehr. Will man aber an dem Saal-Büchlein selbst eine Legalitæt aufsuchen, so ist nirgends eine zu finden; und mein Gegen-Theil würde sich dann gegen mir also heraus lassen: Qvod Instru-

§. XXIV.

(a) Wer da wissen will / was zu einem gültigen Saal-Buche erforderlich seye / der darff unter andern nur des Herrn Raths und Prof. *Joh. Jodoci* Beckens Tractat de *Jure Limitum* aufschlagen / so wird er p. 40. einen sattsamen Bericht von dieser Materie finden.

strumentum non cantat, & nos cantare non habemus.

Diejenige, welche zu Colorirung und zum Beweis ihrer Streit-Sache mit dergleichen Documenten aufgezogen kommen, als dieses Saal-Büchlein ist, kommen mir nicht anders, als diejenigen vor, welche eine unheilbare Wunde an ihrem Leibe haben. Wann sie alle Doctores, und alle Wund-Aertzte um Rath gefraget, diese aber nicht helffen können, so müssen darauf Christallen-Seher, Alte-Weiber, Seegen-sprecher, Wald-Hänsel, Abdecker, und dergleichen schöne Leute mehr her, und die sollen es nun gut machen.

§. XXV.

Am Ende dieser Materie kommt mir noch von ungefähr eine gewisse Dissertation zur Hand, in welcher der sonst berühmte, und in Antiquitæten vortreffliche Herr Author vermeinet, es würden in diesem Saal-Büchlein die Gränzen des so genannten Nürnbergischen Territorii auf gewisse Maasse angezeiget. Seine eigene Worte sind davon folgende: Neque errare nobis videmur, si strictius loquendo, statuamus, Norimbergensem terram jam priscis temporibus peculiare & à dictis populis dictinctum constituisse territorium, cujus fines pristinos quodammodo indicat vetustus *Libellus Salicus*; cujus summam breviter recenset b. *Wagenseilius de Civitat. Norimberg.* p. 352. Wie richtig aber dieses Saal-Büchlein, so richtig sind auch die Gränzen dieses Territorii hierdurch angezeiget. Wann man sonsten von

Sei-

Seiten dieser Reichs-Stadt dieses praesumirliche Territorium Noribergense, welches sich auf diese angebliche Reichs-Vogtey gründen soll, erweisen will, so werden unter andern *Æneæ Sylvii* in seinem Tractat *de Statu Europæ*, c. 31. enthaltene Worte, welche heissen: Ipsi Norimbergenses, nec Bavarii, nec Francones, videri volunt; sed tertium quoddam separatum genus, zum Beweis angeführet. Ich kan aber daraus noch kein Territorium erwiesen zu seyn sehen. Wann es heisset: Die Nürnberger wollen keine Bayern, noch Francken, sondern eine von diesen Völckern abgesonderte Art seyn, so will dieses anders nichts sagen, als, sie wollen Noricer, d. i. solche Leute heissen und seyn, die durch den Wüterich Attila aus ihren alten Wohn-Platze und Lande Norico vertrieben, und sich allhier nieder gelassen, mithin dann zwar in diesem Lande wohnen, doch aber ihrem Ursprung und Personen nach, weder zu denen Francken, noch Bayern, zu zählen sind. Dieses erweiset noch lange nicht ein Territorium Norimbergense. Ich will die Sache mit einem Gleichniß erläutern. Vor wenig Jahren haben sich viele tausend Saltzburgische *Emigranten* in dem Königl. Brandenburgisch. Preussen nieder gelassen, welchen Se. Königliche Majestät in Preussen einen gewissen Landes-Bezirck zum Anbau übergeben. Diese Leute behalten gewiß in Preussen ihren vorigen Namen, und die späte Posteritæt, wie auch sie selbst, werden sich Saltzburger nennen, mithin sich weder zu denen Preussen, noch andern angränzenden Völckern, ihren Personen nach, zählen; folget dann aber daraus, daß derjenige Landes-Bezirck, welchen sie be-

bewohnen, nicht in Preussen liege, oder ein von Preussen abgesondertes Territorium constituire? Ich meyne ja gar nicht.

Also hat es mit Nürnberg eine gleiche Bewandniß. Die Leute bleiben und heissen Norici, zum Andencken ihres alten Vatter-Landes, und nennen sich dahero weder Francken, noch Bayern; Dieses ist aber nicht von dem Lande, vielweniger von einem separirten Territorio zu verstehen. *Æneas Sylvius* unterscheidet dieses gar wohl voneinander: Dann wie er diese angeführte Worte von denen Innwohnern allein redet, also saget er kurz vorher: De Norimberga dubium est, Franconiæ an Bajoariæ cedat. Ipsum nomen indicat ad Bajoarios urbem pertinere. [a] Dieses ist deutlich genug, und leget Sonnen-klar zu Tage, daß, gleichwie diese Stadt auf einige Zeit denen Herzogen von Bayern angehörig war, [b] also ist

§. XXV.

[a] Dieses sind *Æneæ Sylvii* eigene Worte / befindlich *Tom. II. Script. Rer. German.* p. m. 130.

[b] Wann *Brunnerus Annal. Boic.* Part. III. Lib. V. p. 200. erzehlet / wie nach Conradini, des letzteren Herzogs in Schwaben / Tode / die beyde Brüder / Herzog Ludovicus V. und Herzog Henricus XIII. sich in desselben Länder und Städte vertheilet / so machet er endlich mit folgenden den Schluß: Quædam indivisa servari placuit, ut *Norimbergam*, *Laugingam*, *Nordlingam*. Hätte Nürnberg damahls denen Herzogen von Bayern / als ein Erb-Gut von denen Herzogen in Schwaben / nicht gehöret / wie könnte dann Brunnerus sagen / die beyde Brüder hätten Nürnberg unter sich unvertheilet behalten. *Aventinus* nennet Nürnberg Lib. V. c. 8. n. 4. p. 509. OPPIDUM GENTILITIUM.

ist dieselbe nach der Zeit an das Burggrafthum Nürnberg gekommen, zu welcher Zeit sie allererst ihren Splendeur und Ansehen erhalten, [c] biß solche endlich zur Reichs-Immediatæt gelanget. Diejenige, welche zur Besteiffung des Territorii Noribergensis alle Mühe anwenden, führen aus dem *Chronico Senonensi*, enthalten *Tom. II. Spicilegii veterum aliqvot Script.* von *Luca* von *Achery* heraus gegeben, folgenden vermeintlichen Beweis an, wo es pag. 633. heißt: Friderico quondam Imperatore, ut diximus, depulso, Innocentius Papa Regem creavit filium Comitis Palatii de Thuringia, qui assumpto sibi exercitu, intravit *Territorium de Nuremberg*, *&c.* Da fehlt es aber noch weit, daß allhier das Wort Territorium in *Sensu Juridico*, wo es so viel, als SUPERIORITAS TERRITORITAS, oder die Landes-Fürstliche Obrigkeit heißt, [d] sondern nur in *Sensu vulgari*, nach

[c] Ich stimme hierinnfalls dem Herrn CANTZLER von LUDWIG ohne Anstand bey / welcher in der Vorrede über den VIII. *Tom. Reliquiar. MSt. omnis ævi*, p. 18. also schreibet: Ut urbs in Burggraviatu nata & educta; non in urbe Burggraviatus.

[d] Diese war ehedessen / von der Zeit der Errichtung des Burggrafthums Nürnberg / denen Herren Burggrafen / und nachgehends denen Durchlauchtigsten Herren Marggrafen noch heutiges Tages gehörig / und erstrecket sich bis an die Nürnbergische Mauern von Rechtswegen / welches in vielen Schrifften / absonderlich in einer / die den Titul führet: *Relatio & Votum* &c. vortrefflich erwiesen; Man kan auch die vortreffliche Charte von dem Fürstenthum Anspach einsehen / wo man finden wird / wie das beyden Durchlauchtigsten Herren Marggrafen / zu Brandenburg Anspach und Bayreuth gehörige Territorium sich bis an Nürnberg anschliesset. Wo bleibet dann nun das Territorium Norimbergense?

nach welchem es ein Terrain, einen gewissen Landes-Bezirck bedeutet, genommen wird. [e]

Doch mit diesem mag es genug von dem vermeintlichen Saal-Büchlein seyn.

[e] In des *Du Fresne Glossario* findet man dergleichen Bedeutungen verschiedentlich / *In vita S. Endei Abbatis Aramensis* heißt es : Is septem annis in monasterii territorio fideliter serviens mansit. Beym *Ægid. Geleno* trifft man in *Colonia Agrippina* ein Dipploma an / worinnen es heißt: Et tria territoria prope Claustum monasterii an. Anderer dergleichen Bedeutungen mehr allhier nicht zu gedencken.

IV.

Ob NORICUM und Nordgau vor einerley, und gleichgültige Wörter zu halten.

§. I.

WEnn Ptolomæus uns die Lage und Gränzen des ehemaligen Königreichs, und nachgehends Römischen Provinz NORICI, entdecken will, so schreibet er *Lib. II. Geograph.* also: Noricum terminatur ab occasu Æno fluvio, & septentrione Danubii parte, quæ est ab Æno ad Cetium montem: Ab ortu vero Solis, ipso monte Cetio: & meridie vero parte Pannoniæ Superioris, quæ sub dicto est monte; Das ist: NORICUM endet sich gegen Abend an dem Flusse Inn; gegen Mitternacht an der Donau, so weit sich dieses Flusses District von dem Einflusse der Inn, biß an das Cetische Gebürge erstrecket; gegen Mittag an denjenigen Theil von Ober-Ungarn, welcher an das Cetische Gebürge, heutiges Tages Kahlenberg, anstösset; und dasjenige, was hernach von dan-

nen weiter oberhalb Istrien ist, mit dem Berge der Carvancas heisset. (a)

Nach der Zeit findet man NORICUM in RIPENSE und MEDITERANEUM vertheilet. Wann diese Eintheilung eigentlich geschehen, solches ist eine nicht allzuklare Sache. CELLARIUS, und mit ihme REINESIUS, vermeinen, es sey zu denen Zeiten des Diocletiani und Constantini, geschehen, welches man aus dem *Sexto Rufo*, c. 7. schlüssen kan, wenn er schreibet: *Sub Julio & Octaviano Cæsaribus per Alpes Julias iter factum est: Alpibus omnibus victis Noricorum Provinciæ accesserunt.* Unter denen Kaysern JULIO und OCTAVIANO ist der Heer-Zug über die Julischen Alpen gemacht worden: Und nachdem die in- und auf denen Alpen wohnende Völcker bezwungen, hat man sie zu der Provinz NORICUM geschlagen. Da heist NORICUM, nur eine Provinz.

Wann hernach *Sextus Rufus* im *Breviario* weiter fortfähret, so schreibet er Cap. VIII. p. m. 638. *Habet Illyricum septem & decem provincias: Noricorum duas.* Da hören wir von NORICO, es habe zwey Provinzen, wo es dann zu dieser Zeit mag geschehen seyn, daß die Eine, und zwar die mit den Alpen gränzet, NORICUM MEDITERRANEUM, die Andere aber

§. I.

(a) In meinen *Antiquitatibus Sudgaviensibus* werde von denen Gränzen des Norici weiter handeln: Man kan inzwischen *Petri Albini Commentatiunculam de Rebus Carinthiacis*, p. m. 542. Und des Frey-Herrns Valvasors Ehre des Herzogthums Crayn / *Lib. V.* p. 108. nachschlagen.

aber, NORICUM RIPENSE, von Ripa, einem Ufer genennet worden. Dieses ist demnach die eigentliche Lage mit ihren Gränzen des schon vor Christi Geburt gestandenen Königreichs NORICI, mit welchen alle diejenige, welche einen wahren Begriff von der alten Geographie haben, werden überein kommen. Wiewohl man auch dieses allhier melden muß, daß die Gränzen nicht allezeit im gleichen Begriff geblieben, sondern einmahl weiter, als das andere mahl gegangen, welches in meinen *Antiquitatibus Sudgaviensibus* ausführlich zeigen werde.

§. II.

Wann man aber die Beschaffenheit des alten Nordgaues untersuchet, so ist dieses vom Norico gänzlich unterschieden, und zwar erstlich *ratione Existentiæ*. Denn Noricum war bereits vor Christi Geburt ein Königreich; wo hingegen der Name Nordgau vor dem sechst- und siebenden Seculo nicht gehöret worden. [a] Ferner waren beyde von einander unterschieden ra-

§. II.

[a] NORDGAU ist ein Teutsches Wort/ und heißt eigentlich/ ein gegen Norden gelegenes GAU/ GEU/ GOWE/ welches letztere so viel/ als ein Land heisset und bedeutet. Der Name NORD- und SUDGAU ist eigentlich zu den Zeiten des Bayrischen Herzogs *Theodonis Tetrarchæ*, oder des Vier-Fürstens entstanden/ denn dieser Herzog/ welcher zu Regenspurg seine Residenz hatte/ theilte das grosse Herzogthum Bayern unter sich und seine drey Söhne in vier Theile. Was gegen Mittag lag/ bekam der älteste Sohn *Theodebertus*, und ward von Süden SUDGAU/ gleichwie der dißseits der Donau gelegene Theil/ der dem Herzog *Theodoni* zu Regenspurg

ratione Qualitatis. Jenes war, wie gedacht, erstlich ein Königreich, nachgehends eine Römische Provinz; Nordgau aber ist keines von beyden gewesen.

Sie sind auch unterschieden *ratione situs.* Noricum lieget jenseit der Donau; Nordgau aber disseits, welches so klare Sachen sind, die mit hundert Beweißthümern erhärten wollte, wofern es nöthig wäre.

§. III.

Bey dieser so klaren Bewandniß muß man sich nicht wenig verwundern, daß einige Historici und Geographi beydes, Namen und Land miteinander erbärmlich vermischen. *Petrus Bertius*, wann er auf die

---

spurg gegen Norden gelegen war / und seinem Sohne *Theodebaldo* zum Antheil heimfiel / NORDGAU genennet ward / sonst aber auch NORD-BAYERN hieß. Mit denen andern zweyen gegen Ost- und Westen gelegenen Theilen / hat es gleiche Bewandniß / nur / daß der Name Nordgau am allerlängsten / und bis auf unsere Zeit verblieben / wohingegen die andere / als SUDGAU / WESTGAU und OSTGAU nach und nach verschwunden. In dem *Prodromo* meiner *Antiquitatum Sudgaviensium* ist dieses / p. 63. mit wenigen angeführet / in dem Haupt-Wercke aber wird es mit mehrern deduciret werden. In *Caroli M.* Testament findet man in *Pithœi Scriptoribus*, p. 284. den Namen Nordgau / und in denen folgenden Zeiten vielfältig. Woher hingegen das Wort Noricum zu deriviren / davon handelt der Frey-Herr VALVASOR in der Ehre des Herzogthums Crain / im V. Buche / p. 105. weitläufftig / und führet verschiedentliche Meynungen der Scribenten an.

die Beschreibung des Landes kommt, [a] worinnen Nürnberg gelegen, so heisset der Titul des Capitels: Von dem Norico oder Nortgouw.

Vor wenig Jahren ward mir ein gedruckter Bogen übersendet, welcher folgenden Titul führet: *Historia Norgaviensis, sive Descriptio Nordgaviæ*, Norgauische Historie, oder Beschreibung des Norgaus. [b] Dieser Author vermischt nicht allein Nordgau und Noricum erschrecklich mit einander, sondern er will gar NORICUM RIPENSE disseits der Donau, wider aller Scribenten Zeugniß, placiren; Wo hingegen er das jenseit der Donau liegende Land NORICUM MEDITERRANEUM nennet. Es soll ihme auch dieses Land des *Brenni* Königreich heissen, wie auch der *Guelpher-Regio*. Er nennet auch einige Völcker, als z. E. die Alamandurer, von welchen niemand jemals etwas gehöret.

Mehr mag ich allhier nicht anführen, die einen dergleichen Mischmasch machen: Was ich hier thue, ist zu dem Ende geschehen, damit ich nichts von Nordgauischen Sachen vorbey lassen, auch zugleich die annoch gewöhnliche Schreib-Arten, als CASTRUM NORICUM, MAGISTRATUS NORICUS, PATRICIUS NORICUS, ingleichen, wann man gedruckt und geschrieben findet, WEISSENBURGUM NO-

§. III.

[a] In seiner *Geographie*, p. 403.

[b] Wofern dieser vierfache Titul dem Herrn MENCKE bey Verfertigung seiner *Charlatanerie* der GELEHRTEN wäre zu Gesichte gekommen, so würde der Author vielleicht einen Platz in derselben bekommen haben.

NORICORUM, und Teutsch, Weissenburg im Nordgau, oder auch am Nordgau, untersuchen möge.

§. IV.

Was das Erstere, nemlich CASTRUM NORICUM, MAGISTRATUS NORICUS [a] anbetrifft, kan dieses seinen Bestand haben; doch zwar nicht dessentwegen, als wäre Noricum und Nordgau einerley, sondern darum, weil die Noricer, im fünften Seculo, bey denen grausamen Einfällen der Hunnen, aus ihrem Lande entflohen; Und weil sie nun in Eisenwerck, und daraus allerhand tüchtige Waffen zu verfertigen, wohl-erfahrne Leute waren, so suchten sie einen zu ihrer Handthierung tüchtig- und bequemen Platz. Indem sie nun denselben an der Pegnitz funden, und zwar in der Gegend, wo heutiges Tages Nürnberg situiret, so fiengen sie an Eisen-Hämmer und Schmidtstätte allda aufzuführen, [b] auf dem Ber-

§. IV.

[a] Ob man auch *Burggraviatus Noricus*, wie in einer gewissen Dissertation gelesen/ sagen könne/ mögte ich nicht behaupten. Denn ich müßte entweder sagen/ Noricum und Nordgau wären einerley/ oder die Innwohner des Burggrafthums wären auch ursprünglich Noricer/ welches aber beyderseits keinen Grund hätte.

[b] Wagenseil schreibet in *Commentario de Civitate Noriberg*. p. 12. Receptior sententia est, Norici populi - - - cum ab Hunnis sedibus suis pellerentur, in *Hercyniam sylvam se abdidisse, & ibi, ubi Pegnesus Regnensusque amnes confluunt, opportunum nactos locum, molliendi, elaborandi cudendique ferri officinas exstruxisse, rotas-*

Berge aber, wo jetzo das Schloß stehet, ein Castellum rudi opere, wie *Conradus Celtes* saget, aufzubauen, welches *Castrum Noricum* genennet ward, dessen Name biß noch auf diesen Tag geblieben.

Die Sache verhält sich anders nicht, als wie mit denen zu unsern Zeiten aus dem Erz-Bißthum Salzburg in das Königreich Preussen emigrirenden Salzburgern. Diese werden ihren Namen, als Salzburger, biß an der Welt Ende behalten, ob sie schon in Preussen wohnen; welche Bewandniß es auch mit denen Noricern hat, deren Name noch heutiges Tages auf vor angeführten Wörtern bleibet, ob schon das Noricum, oder das Land, so diesen Namen ehedessen geführet, nicht allhier zu suchen. [c]

tasque posuisse, - - idque tanto magis, quia non aberant longè etiam loca, in quibus ferrum è terra eruere licebat. Man kan auch *Conradi Celtis Descriptionem Urbis Noribergensis*, c. 2. und *Bilibaldi Puckheimeri Collectan. Historic.* nachsehen.

[c] Wann *Æneas Sylvius de statu Europæ sub Friderico III. Tom. II. Script. Rer. German. Freheri*, p. 130. schreibet: *Ipsi Norimbergenses, nec Bajoares, nec Francones videri volunt, sed tertium quoddam separatum genus;* Was will er hiemit anders sagen / als daß die Nürnberger ursprünglich von denen alten Landes-Innwohnern nicht sind / sondern aus dem Norico hieher gekommen? Dahero man zum Andencken schreibet / *Magistratus Noricus, Patricius Noricus, Castrum Noricum.* Inzwischen wäre es ganz unrecht / wann ich sagen und schreiben wollte / Nürnberg sey im Norico gelegen / denn dieses erstrecket sich nicht disseits der Donau. Dieser Meynung ist auch der Frey-Herr VALVASOR im V. Buch des Herzogthum Crains / p. 117. wo es heisset:

Wie verhält sichs aber mit der Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau? Man findet gedruckt und geschrieben, und zwar im Lateinischen, WEISSENBURGUM NORICORUM; im Teutschen aber, Weissenburg im Nordgau; Die aber Weissenburg am Nordgau, wie *Merian in Topographia Franconiæ*, und andere mehr, schreiben, die sind ganz unrecht daran. [d]

Daß diese Stadt im Nordgau liege, ist eine richtige Sache; wie kommt aber im Lateinischen der Name Noricum darzu? da doch, gedachter massen Noricum und Nordgau auf keinerley Weise, als gleichgültige Wörter anzusehen. Wäre es, daß die Weissenburger sich gleichen Ursprungs mit denen Nürnbergern halten wollten, so liesse sichs auf gleiche Art, als wie

Kein einiger alter Scribent wird sagen / daß Nürnberg in Norico gelegen sey; welches an seinem Orte mit mehrern ausführen werde. Ich führe allhier noch ferner an / was *Sagittarius* in der *Historia Antiqua Civitatis Norimbergæ*, c. I. §. II. p. 8. schreibet: Cæterum si Norimbergam a Norico dictam velimus vel quod in Norico sita vel Norici limes fuerit, nequaquam astipulabuntur nobis Geographorum filii. Neque enim unquam Norimbergensis agèr Norici veteris portio, nec Norimberga inter Norici terminos computata fuit. Dirimebatur quippe Noricum septemtrionem versus à Germania magna Danubio, in meridiem Italiæ Alpibus commissa, ad occidentem solem Oeno flumine à Rhætis & Vindelicis, ad orientem Cetio monte dispescebatur.

[d] Wenn ein Ort oder Stadt in einem Lande innen lieget / so lieget ja dieselbe nicht daran; nun hat es ja damit seine Richtigkeit / daß Weissenburg in dem Nordgau gelegen; dahero kan man ja nicht schreiben / Weissenburg am Nordgau.

wie mit Nürnberg erklären; Wofern aber dieses nicht ist, so sehe ich nicht wie beydes mit einander bestehen kan.

Ich will aber doch zuschauen, ob nicht beydes Bestand haben kan. In einigen alten Schrifften [e] findet man, daß Norici bey einigen alten Geschicht-Schreibern so viel, als **Nordwärts wohnende Völcker** heissen: Ist nun dieses, so könnte die Gleichheit zwischen Nordgau und Noricum dahin angedeutet werden, daß wie Nordgau ein Land heisset, welches gegen Norden lieget, also auch Noricum bey Einigen, doch wenigen neuen Scribenten,

[e] Als z. E. in einem alten *Diario Fratrum Minorum in Wisby Gotblandia*, welches der Herr Canzler von LUDEWIG im *IX. Tom.* seiner *Reliqu. MSt. omnis ævi Diplomat.* p. 175. mit eindrucken lassen / da heißt es / pag. 179. : Eodem tempore dnus Alvecus de Norvvegia multas naves cepit cum aliis NORICIS. Et multas villas in Dania spotiavit, & fuit Guerra inter NORICOS & Lubecenses, &c. Da sehen wir klärlich / daß der Author durch NORICOS, mitternächtige Völcker verstehet. Eben dieser Meynung ist auch der Herr P. *Hansizius Tom. I. German. Sacr.* beygethan / wann er in Prolegominis, p. 2. also schreibet : A situ boreali *NORICI*. Ich will aber dessentwegen nicht sagen / daß es accurat geredet sey / wenn man Noricum durch ein Mitternächtiges Land erklären will. Wem soll es gegen Mitternacht liegen? Daß Nordgau ein Land gegen Mitternacht heißt / hat seinen Grund daher / weil es in Ansehung der vierfachen Theilung dem Herzog Theodoni Tetrarchæ gegen diesem Welt-Theil gelegen war; welches mit Noricum nicht angehet. So sind auch Noricum und Nordgau nicht gleich-gültige Wörter / deren Unterschied in dem vorher gehenden sattsam gezeiget worden.

ein gleiches sagen will. Doch müste dieses von denen Bayrischen Scribenten anfänglich geschehen seyn, denn diesem Volcke ist Nordgau gegen Mitternacht gelegen. In welchem Fall, es aber mit dem Königreiche, und nachmaligen Römischen Provinz *Norico* nicht zu confundiren. Ob nun diejenige, die noch jetzo Weissenburgum Noricorum schreiben, ihre Absicht dahin richten, solches lasse an seinen Ort gestellet seyn.

Dieses weiß ich, daß der um die Historie seines Vatterlandes unvergleichlich erfahrne *Marc. Velserus*, als er von des Bayrischen Herzogs Tassilonis Empörung gegen dem König Carl, und dem Sächsischen König Witechind, Meldung thut; so ist er auf Æmilium nicht wohl zu sprechen, [f] daß er die Normän-

[f] *Lib. V. Rer. Boic.* dessen eigene Worte / p. m. 172. folgenden Inhalts sind: Æmilius Vitechindum Saxonem, acerrimum Francici nominis hostem receptum, frustra adjicit, Vitechindus quippe ad Normannos, hoc est Danos profugit, itaque Normannos absurde *Noricos* interpretatur, eosque Bejos censuit. Ja in denen Anmerckungen über das Leben des heiligen *Severini*, ist er auf diejenige Scribenten nicht wohl zu sprechen / welche Bayern / Noricum nennen / und nennet sie *Barbaros Scriptores.* Seine Worte sind / p. m. 670. hievon folgende: Posterioribus sæculis (causam non necesse nunc exquirere) Norico nomini adjecere barbari Scriptores, quicquid Bojorum ditione contineretur, eum in primis Rætiæ secundæ tractum, qui inter Ænum & Lycum. - - Was würde er von denenjenigen sagen / welche Noricum biß disseits der Donau extendiren wollen. *Brunnerus* hält sie nur vor halb-Gelehrte / wann er in *Annal. Boicis*, Part. I. lib. 4. p. 104. also schreibet: Cui (terræ Boreali) propter affinitatem nomi-

männer Noricos nennet, und vermeynet, dieser Name gehöre allein denen Bayern.

Mit diesem will ich aber niemanden in seiner Schreib-Art tadeln, sondern allein meine Meinung hiervon anführen, und mich gar gern eines andern belehren lassen, welcher etwas mehr gegründetes aufzubringen weiß.

---

mimis, perperam hodie Norici appellatio à semidoctis imposita est. Wann der gelehrte Herr *Author* des *Chronici Gotvvicensis*, Tom. I. p. 717. der Reichs-Stadt Weissenburg im Nordgau gedencket / so schreibet er im Lateinischen nicht Weissenburgum Noricorum, sondern Weissenburg im Nordgow. Nic. Hieron. Gundling / wann er in seinen Otiis / in der andern Auflage / p. 141. von der Ober-Pfalz handelt und saget / sie sey ein Theil des alten Nordgaus; so schreibet er in der Not. a. „viele „haben sich eingebildet / es seye so viel als Noricum, wel„ches ganz falsch ist. Vielmehr bedeutet dieses Wort nichts anders als Pagum Aquiloni obversum. In dem Chronico Mellicensi findet man ad An. 749. Pipinus Rex S. Nicolai Capellam in Wilzburg posuit, quam in monasterii amplitudinem Carolus M. extulit, adjecta Basilica in honore S. Petri & Pauli, prope Weissenburg Norcoviæ. Hier heißt es nicht Norici, sondern Norcoviæ, welches im Schreiben vor Norgoviæ gesetzet worden.

V.

Ob Nürnberg vom Römischen König, und nachmahligen Kayser Henrico V. belagert, mit stürmender Hand erobert, gänzlich verheeret und zerstöret worden, mithin dann dieser Stadt alte Urkunden und Privilegia verlohren gegangen, dieselbe auch viele Jahre oed und wüste gelegen.

§. I.

Meisterlinus, der berühmte Nürnbergische Historien-Schreiber vom ersten Range, ertheilet und giebt uns von dieser Sache in seinem *Chronico*, oder also rubricirten *Exaratione rerum gestarum inclutæ civitatis Nevvronbergensium* Cap. 14. p. 45. folgende Nachricht: Heinricus electus Newronbergam vix obtinuit, sed castro potiri non potuit, cepit tamen civitatem ex perfidia seu ignavia Judæorum, quorum multitudo magna erat, spem in juniore ponebant forsitan. Hainricus vero senior tutelam Castri, juxta quod in Castello monasterio scriptum reperitur, commisit *præ-*

præfecto Gotefrido & Cunrado de Razaza. Inde lamentabilis casus civitatis omnia antiqua vestigia monumentaque absumsit, civesque hinc inde dispersit. Nec tamen Hainricus junior intentioni suæ præfectos ei nunquam traditum fuit, sed potius in sua voluntate & potestate detinuerunt.

Die Nürnbergische geschriebene Chronicken, und die aus denenselben zusammen gestoppelte Historische Nachricht von Nürnberg, erstattet uns von dieser Belager- und Plünderung, ad Annum 1105. p. 18. folgenden Bericht: „Darauf kam der Kay-„ ser, (a) in der Flucht vor seinem Sohn nach Nürn-„ berg, (b) und ob ihn wohl der Sohn in dem Schloß„ belägerte, mußte er doch unverrichteter Sache wie-„ der abziehen, worauf ihm der Vatter biß nach Re-„ genspurg nachjagte, ihn auch durch Hülffe der Nürn-„ berger (c) von dannen hinweg trieb. Bald zog der„ „Sohn

§. I.

(a) Henricus IV. Ein geschriebenes Nürnbergisches Chronicon saget / der Kayser sey in der Flucht verlohren worden / und erst am siebenden Tage wieder an das Tages-Licht gekommen / dahero wären alle binnen dieser Zeit von ihme abgefallen. Wer mag aber diesem läppischen Geschwätze Glauben beymessen?

(b) Meisterlin saget nichts davon / daß der Kayser nach Nürnberg gekommen / diese wissen es aber nun schon besser.

(c) Was auch diese Fabel-Schmidte immer aussinnen und dichten können / appliciren sie alle auf Nürnberg. *Otto Frisingensis*, der ein Enckel Kaysers Henrici IV. war / und nothwendig von der Sache wird bessere Nachricht gehabt haben / saget Lib. VII. c. 8. p. m. 144. es sey Ratisbonensium auxilio geschehen / durch Hülffe der Regenspurger.

„Sohn mit grosser Macht wiederum vor Nürnberg, „sich zu rächen, belagerte sie drey Wochen lang, und „wollte abermahl unverrichteter Sachen abziehen, auf „Anhalten der Chur- und Fürsten wagte er noch einen „Sturm, und griff die Stadt an 13. (alii 31.) Orten zugleich an, und eroberte sie mit grossen Verlust „seines Volcks durch Verrätherey der Juden. Die „Stadt soll bey dem Wasser, da jetzo der so genannte Säu-Marckt ist, und der Löffelholze Behausung „stehet, erstiegen seyn, welche der Feind dem Volck „preiß gegeben, welches sie jämmerlich geplündert, verbrennet, und auf den Grund verwüstet, und Alt und Jung erwürget, (d) von welcher „Zeit (1105.) an die Stadt 34. Jahr wüste gelegen, „und wegen der Verwüstung Rudenberg, genennet „worden.„ Hernach heißt es weiter p. 19. „Durch „diesen kläglichen Fall der Stadt Nürnberg nun sind „alle derselben Bücher, Briefe, und Siegel, auch „Monumenten verbrennet und umkommen, und die „Bürger zerstreuet.

§. II.

Dieses ist nun die jämmerliche Zerstörung der Stadt Nürnberg, welche von denen Nürnbergischen Scribenten so grausam beschrieben wird, daß sie fast der Zerstorung der Stadt Jerusalem beykommt. Wann man aber fraget: Woher dann diese Leute derglei-

(d) Ein geschriebenes Nürnbergisches Chronicon meldet / es wäre auch das Kind im Mutter-Leibe nicht geschonet worden. Da gehöret abermahl ein starcker Glaube darzu.

gleichen Nachrichten genommen? und ob denen Scriptoribus coëvis dergleichen trauriger Fall auch nicht bekannt gewesen? so wissen diese nicht das Geringste hiervon; oder, welche etwas darvon gedencken, die erzehlen es mit ganz andern Umständen. *Otto Frisingensis*, welcher kurze Zeit hernach gelebet, und wie gedacht, Kaysers Conradi III. Halb-Bruder, und dessen Nachfolgers Friderici I. naher Anverwandter war, und von Beyden zu denen grösten Reichs-Sachen mit gezogen wurde, erzehlet in Chronico, Lib VII. c. 8. p. m. 144. die Sache also: Quo pacto, dimissis Saxonibus, cum Bajoariis Castrum Noricum obsidione cingit, ipsoque per duos vel amplius menses expugnato Ratisbonam adiit. Quem pater è vistigio subsequens, Roberto fugato, *Erlungum* (a) restituit. Inde progressus Ratisponensium auxilio, filio urbe fugato, ipse pontificem ibi Ulricum quendam constituit, ac Theobaldi marchiam per Bœmos vastavit.

Ich will noch eine Stelle aus der *Historia de Vita Heinrici IV. Imp.* so bald nach dessen Tode geschrieben worden, anführen, welche, p. m. 387. also lautet: Mox Castellum Norinberch minax obsedit, ubi quanta virtute pugnatum sit, clades utriusque partis argumento fuit. Sed possessis, quanto minus spei,

§. II.

(a) Dieser *Erlungus*, oder *Erlang*, war des Kaysers Henrici IV. Canzler zuvor gewesen / von ihm aber Anno 1104. zum Bischoff zu Würzburg / wider Rupertum, welchen das Dom-Capitel erwählet hatte / eingesetzet / von Henrico V. aber wieder depossidiret worden. Siehe FRIESENS Würzburgische Chronick / p. 489.

ſpei, tanto plus animi inerat; & niſi Imperator ſceleri parcens, Caſtellum tradere præcepiſſet, adhuc ibi caſſa obſidione laboraret, excepto ſi ſola fames, quæ cuncta expugnat, illud non expugnaret. - - Igitur oppidani, oblata qualem vellent pactione, oppidum tradiderunt, dimiſſoque exercitu, Rex Ratisbonam ſe contulit, ut eam dum adhuc ancipiti penderet animo, ſtabilem ſibi fixaque fide immobilem faceret. Quod ubi comperit Imperator (ſedit enim tunc in urbe Wirtzeburgenſi) reputans filium vel in itinere, vel in urbe comprehendi poſſe tam præcipiti, tamque tacito curſu veſtigia ejus ſequebatur, &c.

Wo findet man an dieſen beyden Oertern etwas, daß der Kayſer während der Belagerung ſolle in Nürnberg geweſen ſeyn? Er war zu Würzburg, und nicht zu Nürnberg. Wo ſiehet man daß die Nürnberger dem Kayſer ſollen gegen Henricum V. beygeſtanden ſeyn. *Otto Friſingenſis* ſaget, es ſey geſchehen Ratisbonenſium auxilio, durch Hülffe der Regenſpurger. Wo ſiehet man etwas von Chur- und Fürſten bey Henrico V. und von einer Plünder- und Verheerung der Stadt? Der letzte Author ſaget: Oppidani, oblata qualem vellent pactione, oppidum tradiderunt; Sie traffen einen Accord mit Henrico, und übergaben ihm darauf die Stadt; bey welchen Umſtänden man ja nicht brennt noch ſengt, nicht mordet und umbringt, auch nicht plündert und raubet.

§. III.

§. III.

Es kommt noch ferner ein anderer Umstand darzu, welcher die Verheer- und Zerstörung Nürnberg gar nicht zuläßt. Meisterlin, und die Nürnbergische Chronicken sagen, die Stadt sey nach ihrer Total-Verheerung auf die 34. Jahr öd und wüst gelegen, und dahero der verwüstete Ort Rüdenburg genennet worden. Die Belagerung ist Anno 1104. geschehen. Wofern nun es wahr ist, daß diese Verwüstung sich auf 34. Jahr erstrecket, so muß sie biß auf das Jahr 1138. gedauret haben. Wie kan es aber seyn, daß Kayser Lotharius, der Anno 1125. zum Kayser erwählet ward, diesen Ort belägert, und nicht hat einbekommen können? (a) Höre man nur an,

M was

§. III.

(a) Die Historische Nachricht von Nürnberg meldet p. 20. Weil Kayser Lotharius nicht gut Nürnbergisch gewesen / so wäre die Stadt annoch wüste liegen geblieben. Ist es wohl von einem Kayser zu vermuthen / daß wann Nürnberg damals eine Reichs-Stadt gewesen wäre / er zu seinen eigenen Schaden / dieselbe sollte öd und wüste liegen / und nicht wieder anbauen lassen? Es fällt mir von ungefähr ein / daß man in Nürnberg auf dem Alten Heu-Marckt / über der Thür des güldenen Schwans / S. Sebaldum gebildet siehet / mit der Umschrifft:

Auf dieser Hofstat hat sant sebalt gelant,
zum grünen bam w. Es genant.

Wie man auch in dem Hause S. Sebaldi Beicht-Stuhl zeiget / der aber / als eine so alte Raritæt ganz verächtlich gehalten wird / allermassen man ihn an einen sol-

chen

was bewährt- und unverwerfliche Geschicht-Schreiber von dieser Belagerung aufgezeichnet! *Dodechinus*, der Abt des Closters Sysibodi schreibet in Appendice ad Mariani Scoti Chronicon, ad annum 1127. p. m. 470. also: Castrum Nurenbergense obsessum per duos menses à Rege (Lothario) & Duce de Bohemia, sed absque effectu soluta est obsidio. Höre man ferner, was Otto Frisingensis Lib. I. de gestis Friderici I. Imp. c. 16. schreibet: Prædictus Princeps (Lotharius,) consilio ejusdem Alberti Moguntini Episcopi, juxta quod dicitur, non missura cutem nisi plena cruoris hirudo, necdum odio in hæredes Imperatoris Henrici satiati, Fridericum Ducem fratremque suum Conradum persequitur. Cujus rei gratia *Castrum Noricum*, ubi ipsi præsidia posuerant, & tanquam jure hæreditario possidebant, - - - obsidione clausit. Und im folgenden 17. Capitel heißt es weiter: Itaque Fridericus, Dux fraterque suus Conradus militem colligunt, ac data oppidanis die ac signo, ipsi quadam die cum militia sua castro appropinquant. Quod videntes oppidani, lætitiam cordis dissimulare non valentes, in voces magnas & cantus prorumpunt. Princeps (Lotharius) tutius judicans alio in tempore præfatum Castrum obsidione cingere, quam infidæ fortunæ fidei

chen Ort gestellet / wo demselben offtmahls ein stinckender Possen erwiesen wird. Wann nun Nürnberg damals völlig verheeret / und durchs Feuer gänzlich verzehret/ so hat dieses Hauß/ und der Beicht-Stuhl groß Glück gehabt / daß er stehend geblieben? Hier mögte ich eine Antwort von einem Fabel-Macher hören.

dei se in caute committere obsidionem solvit ac per Babenberg transiens, in civitatem Herbipolim se contulit. Oppidami cum ingenti clamore descendentes, castra jam vacua irruunt, & si qua ibi remanserant diripiunt, Dominosque suos (Fridericum & Conradum) cum magna lætitia suscipientes (b) in

(b) Wären damals die Nürnberger Reichs-Bürger/ und ihre Stadt eine Reichs-Stadt gewesen/ so hätte ich das Trinck-Geld mit ihnen nicht theilen wollen/ weil sie über die Ankunft derer Herzoge von Schwaben frolockten/ sie mit Freuden/ als ihre Herren/ ein- und aufnahmen/ das Kayserliche Lager hingegen plünderten/ und den Kayser und seine Armee biß nach Würzburg verfolgten Es fällt mir an diesem Orte zufälliger Weise bey/ daß jemand/ wann er aus dem der Stadt Nürnberg/ zu dieser Kayser Zeiten ihre Freyheit vertheidigen und behaupten will/ sich darauf beziehet/ und zum Beweiß anführet/ es werde Nürnberg bey einigen Scribenten/ Castrum Imperiale, auch Regale genennet; worauf er den Herrn Canzler von LUDWIG heraus fordert/ und von ihme begehret/ er solle ihm eine Stelle bey einem Authore zeigen/ wo Nürnberg eine Herzogliche/ oder von denen Reichs-Gütern abgesonderte Stadt genennet werde. Jetzt will ich aber eine zeigen. *Otto Frisingensis*, wenn er Lib. I. c. 37. p. m. 429. des An. 1146 entstandenen Aufruhrs gegen die Juden gedencket/ so schreibet er also: Unde factum est, ut non pauci ex ipsis hujusmodi immanitatem fugientes in OPPIDO PRINCIPIS, quod NORICUM, seu NORENBERG appellatur, aliisque municipiis ejus, ad conservandam vitam se reciperent. Allhier heißt Nürnberg oppidum Principis; aber wessen? Ich sage Friderici, Herzogs in Schwaben/ dessen Leben *Otto Frisingensis* beschreibet; Gleichwie aber nun Herzog Friederich zu dieser Zeit noch nicht Kayser war/ und doch Nürnberg seine Stadt genennet wird/ so lieget mit diesem klar zu Tage/ Nürnberg sey um dieselbe Zeit noch keine Reichs- sondern Schwäbische Muni-

castrum ducunt, Duces oppidum ipsam victualibus atque necessariis muniunt.

Wäre Nürnberg gänzlich in der vorigen, vom König Henrico unternommenen Belagerung, in einen Stein-Hauffen verwandelt worden, wie hätte es dann eine so starcke Belagerung ausstehen können, so gar, daß der Kayser davon wieder abziehen müssen? Aus welchem dann klar zu Tage lieget, daß dieser Ort in der vom König Henrico unternommenen Belagerung weder verstöret noch verheeret, weder ausgeplündert, noch verbrannt, sondern unversehrt, durch

nicipal-Stadt gewesen. Will man aber sagen / per Principem werde hier der Kayser Conrad verstanden / so heißt es doch nicht Oppidum Imperii vel Imperiale, sondern Oppidum Principis, welches Conrado, als Herzoge von Schwaben / eigenthümlich zugestanden. Dieses hat auch der vortreffliche *Author* des *Chronici Gotwicensis* gar wohl eingesehen / welcher Tom. I. p. 716. von dem Castro Norico, also schreibet: Castrum erat Henrici IV. Imp. qua Ducis Franciæ. Weil nun Fridericus, Herzog in Schwaben / dieses Kaysers Tochter zur Gemahlin gehabt / so ist es ja gar glaublich / daß dieselbe nach Absterben Henrici V. ohne Kinder / an die Herzoge von Schwaben gekommen. Endlich / was macht es dann auch aus / wann Nürnberg Oppidulum Imperiale genennet wird? kan einer nicht mit guten Fug die Kayserliche Residentz-Stadt Wien Urbem Imperialem, eine Kayserliche Stadt nennen / deßwegen ist sie doch keine Reichs-Stadt in sensu proprio, also auch allhier. Nürnberg war denen Herzogen von Schwaben gehörig. Als nun diesem Hause die Kayserliche Würde beygeleget wurde / und die Kayser aus demselben sich gefallen liessen / eine Residentz darinnen aufzurichten / so nennen einige Scribenten Nürnberg eine Kayserliche Stadt / wie man von Wien auch sagen kan.

durch die getroffene Capitulation und freywillige Ubergabe gelassen worden.

§. IV.

Was hat dannenhero Meisterlin, bey so bewandten Umständen vor Ursach gehabt, daß er so erbärmlich über den Verlust der alten Documentorum lamentiret, da doch in der That keiner geschehen? Wofern ich muthmaßlich davon reden darff, so kommt er mir nicht anders vor, als reisende verdächtige Leute, wann man sie an denen Stadt-Thoren fraget: Wo sie ihre Pässe haben? Da geben sie gemeiniglich vor, und sagen, sie wären unterwegens geplündert und beraubet worden, und da habe man ihnen auch zugleich ihre Pässe mit abgenommen. Also macht es auch Meisterlin. Er hatte vieles von dem Alterthum der Stadt Nürnberg fabuliret. Da dachte er bey sich, Holla! man wird sonder Zweiffel nachfragen, woher ich dergleichen Dinge habe? Und weil ihm nun die vom König Henrico V. unternommene Belagerung eine bequehme Excuse an die Hand zu geben schiene, so fingirte er, in dieser Belagerung sey Nürnberg gänzlich abgebrannt und verheeret worden, und mit diesem Casu funesto wären, ach! leyder, alle Nürnbergische Documenta verlohren gegangen, mit welchen ausgesonnenen Ränck- und Schwäncken vermeinte er dann, und alle die ihm folgen, könne er sich jedesmahl entschuldigen, wann er sagen und erweisen sollte, woher er die alten Nachrichten von Nürnberg, habe. Was kan man nun freylich machen, da die alten Urkunden im Feuer aufgegangen?

Genug, wann er saget, die alten Nachrichten sind verbrannt, die neuen habe ich in Clöstern gefunden: Genug: Narravere Patres.

Dahero ist Meisterlin vor einen klugen Mann zu halten, der so verschmitzt, als Annius Viterbiensis, welcher fand, was niemahls verlohren gegangen; Dieser hingegen verliehret, was niemahls in der Welt vorhanden gewesen.

Mit wem, oder mit was, soll ich demnach unsern Meisterlin vergleichen? Er gleichet einem Fechter, der über die Schnur hauet, und falsche Quinten stößt: Einem Fischer, der mit faulen Fischen umgehet: Einem Kaufmann, der mit Bernhäuter-Zeug, und verlogener, ich wollte sagen, verlegener Waare, handelt: Einem Schneider, aber einem solchen, der andern sucht die Ehre abzuschneiden: Einem Drechsler, der andern eine Nase anzudrehen sucht: Einem Huter, der unter dem Hütel meisterlich zu spielen weiß: Einem Mahler, der denen Leuten eine blaue Dunst vormahlen will: Einem Geiger, der die Leute nur stimmet: Denen Fuhrleuten, die Einen suchen hinter das Licht zu führen: Einem Materialisten, der s. v. Mäuse-Koth unter den Pfeffer mischet: Der Teutschen Redlichkeit und Wahrheit, die aber bey ihm so rar, als der Palm-Esel, der das Jahr nur einmahl zum Vorschein kommt: Dem Hirten Damoetæ beym Virgilio, welchem Menalcas vorwarff:

Non tu in triviis, indocte, solebas,
Stridenti miserum stipula disperdere carmen.

Sein

Sein Chronicon gleichet einem Bergwercke, worinnen wenig Metall, aber viel Erz= nemlich s. v. Erz=Lügen, und Calumnien zu finden sind.

Bey dem Schlusse dieser Recension will ich dasjenige nochmahlen wiederholen, was ich gleich beym Anfang des Ersten Theils zum Voraus erinnert, und versichert, nemlich, daß mit dergleichen Untersuchungen ich nicht die mindeste Intention hege, der berühmten Freyen Reichs=Stadt Nürnberg an ihrem Lustre, Ehre und Rechten, auch nur den mindesten Abtrag zu thun, sondern was allhier vor=und angebracht wird, allein zu dem Ende geschiehet, die Historie dieses Landes=Bezirck, woran einige Jahre her gearbeitet, in seine Richtigkeit zu stellen. Weil nun Meisterlin bey Beschreibung dieser Stadt sich mit der Fabelmacherey, Unwahrheiten, und groben Injurien, gar entsetzlich besudelt, so braucht er nun freylich eine scharffe Lauge, die aber niemand, als ihn, und die ihn folgen, trifft.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falckenstein, Johann Heinrich <<von>>,

Johann Heinrichs von Falckenstein, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths, und der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften Mitglieds, Analecta Nordgaviensia, Oder Verschiedentliche nachgeholte Merckwürdigkeiten des alten Nordgaus, welche in denen Antiquitatibus Nordgaviensibus nicht enthalten worinnen zugleich einiger Geschicht-
Bd.: 2

Schwabach 1735

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Hist.o.91#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749400-0
VD18 90046900-ddd